

Jahrgang 43/2016

Mittwoch, 28. Dezember 2016

Nr. 61

	Seite
INHALTSVERZEICHNIS	
Rhein-Erft-Kreis	
256. Bekanntmachung	4 - 5
Widmung der Kreisstraße K 25n in Frechen	
257. Bekanntmachung	6 - 7
Widmung der Kreisstraße K 70 auf dem Gebiet der Städte Bedburg und Bergheim	
258. Bekanntmachung	8 - 10
Satzung des Rhein- Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Leitstelle	
Kreisstadt Bergheim	
259. Bekanntmachung	11-13
Sondernutzungssatzung vom 22.12.2016	
260. Bekanntmachung	14-15
Satzung zur Änderung der Satzung für die Übergangsheime der Kreisstadt Bergheim	
261. Bekanntmachung	16
3. Änderung der Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen	
262. Bekanntmachung	17
26. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren der Kreisstadt Bergheim	
263. Bekanntmachung	18
24. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung	

Jahrgang 43/2016

Mittwoch, 28. Dezember 2016

Nr. 61

264.	Bekanntmachung	19
	1. Änderung der Friedhofssatzung der Kreisstadt Bergheim	
265.	Bekanntmachung	20-23
	12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren	
266.	Bekanntmachung	24-25
	2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung	
267.	Bekanntmachung	26
	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen	
268.	Bekanntmachung	27-28
	4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer	
269.	Bekanntmachung	29-30
	Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 274 / Paffendorf	
270.	Bekanntmachung	31-33
	Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 278 / NA	
Stadt Bedburg		
271.	Bekanntmachung	34-36
	3. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen	
272.	Bekanntmachung	37-38
	Widmung der Teilfläche einer Straße für den öffentlichen Verkehr	

Jahrgang 43/2016

Mittwoch, 28. Dezember 2016

Nr. 61

Stadt Pulheim

273.	Bekanntmachung	39
	1. Änderung der Hundesteuersatzung	
274.	Bekanntmachung	40-41
	3. Änderung der Abwassergebührensatzung	
275.	Bekanntmachung	42-45
	Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen sexueller Art	
276.	Bekanntmachung	46-47
	2. Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen	
277.	Bekanntmachung	48-49
	5. Änderung der Hauptsatzung	
278.	Bekanntmachung	50-61
	Beschlüsse zum neuen Friedhofskonzept	
279.	Bekanntmachung	62-88
	Straßenreinigungs- und Gebührensatzung	

Öffentliche Bekanntmachung der
Widmung der Kreisstraße K 25n in Frechen

Die neu gebaute Umgehungsstraße in Frechen Buschbell zwischen dem Kreisverkehr Lindenstraße/ Ulrichstraße/ Krankenhausstraße und dem Ortseingang Königsdorf (siehe Plan) wird mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr zur Kreisstraße K 25 n gewidmet.

Die Kreisstraße darf mit Fahrzeugen aller Art genutzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe unmittelbar Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln (Postanschrift) oder Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln (Hausanschrift) einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/ FG) vom 07. November 2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

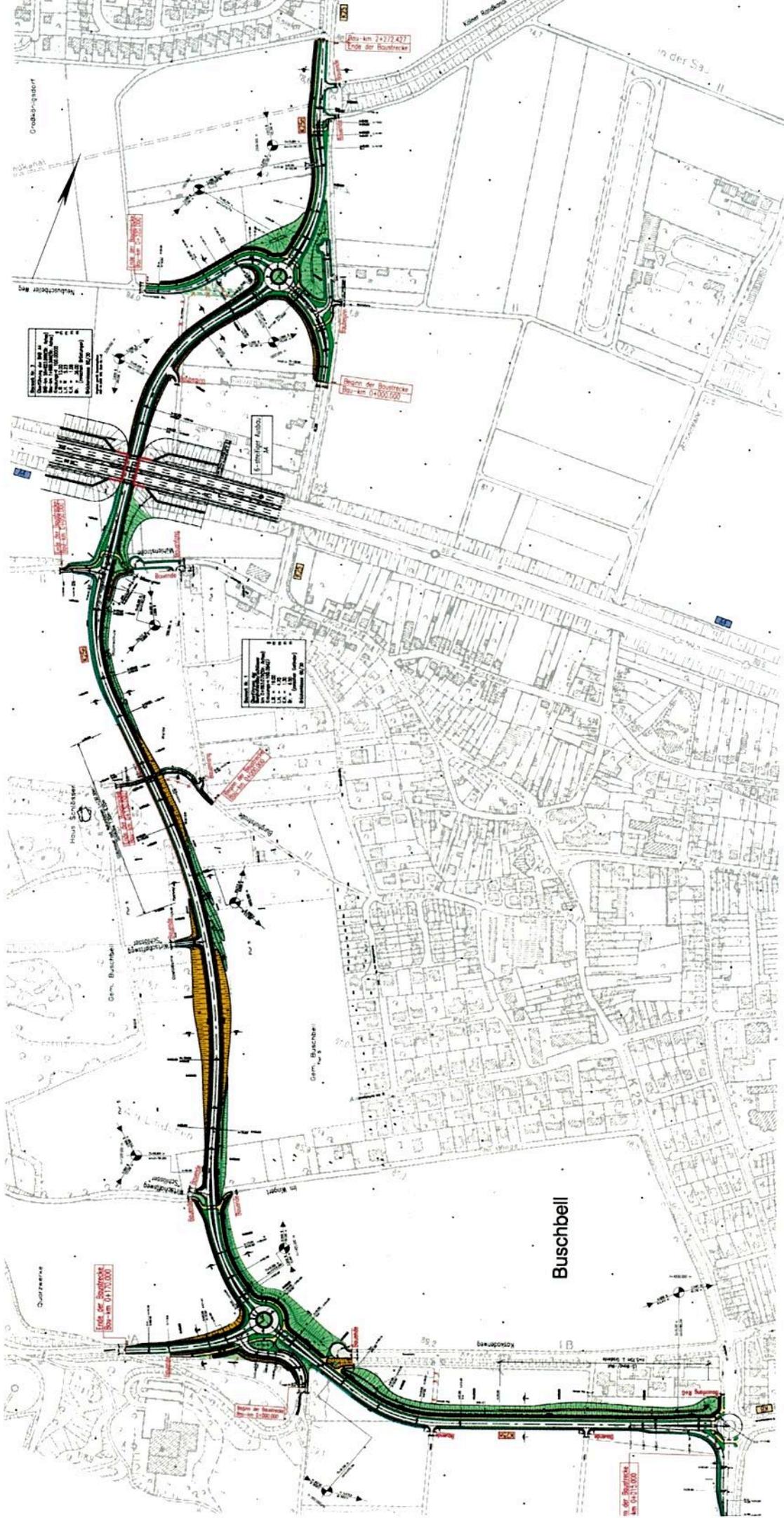
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag



van Cleef



Öffentliche Bekanntmachung der Widmung der Kreisstraße 70 auf dem Gebiet der Städte Bedburg und Bergheim

Die Strecke vom Erftradweg bis zum Wirtschaftsweg (siehe Plan) wird zur Kreisstraße 70 gewidmet.

Die Kreisstraße darf lediglich als Radweg genutzt werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe unmittelbar Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln (Postanschrift) oder Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln (Hausanschrift) einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/ FG) vom 07. November 2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag



van Cleef



Satzung

des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Leitstelle im Bereich des Rettungsdienstes vom 20.12.2016

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), i.V.m. §§ 1,2,6,7 und 8 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Inanspruchnahme der Kreisleitstelle im Rettungsdienst und für die Vorhaltung sächlicher und personeller Mittel zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Rettungsdienstgesetz erhebt der Rhein-Erft-Kreis zur Deckung seines anderweitig nicht gedeckten Aufwandes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einsatz eines Fahrzeuges bzw. Notarztes am Einsatzort.
2. Werden die Einsatzmittel nicht in Anspruch genommen, obwohl sie bestellt und erschienen sind, so entsteht dennoch die in dieser Satzung festgesetzte Gebühr.

§ 3

Gebührenpflichtiger, Gebührenhaftender

Gebührenpflichtiger ist,

1. derjenige, zu dessen Gunsten der Einsatz veranlasst worden ist,
2. wer die Fahrt bestellt hat,
3. wer die Gebühr durch entsprechende Erklärung übernommen hat.

Im Falle der missbräuchlichen Inanspruchnahme ist von der Person, die den Einsatz veranlasst hat, die volle Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung zu zahlen.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebührenpflichtigen sind auf Verlangen des Kreises verpflichtet, ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf Ersatz der Gebühren abzutreten.

§ 4 Höhe der Leitstellengebühr

Für die Vorhaltung bzw. Inanspruchnahme der Leitstelle werden ab dem 01. Januar 2017

für eine Einsatzfahrt des Rettungstransportwagens (RTW) = 34,69 Euro,
für eine Einsatzfahrt des Krankentransportwagens (KTW) = 23,49 Euro,
für eine Einsatzfahrt des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) = 15,13 Euro erhoben.

Werden mehrere Personen versorgt, so haben diese die Einzelgebühr zu gleichen Teilen zu tragen.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Leitstelle des Rhein-Erft-Kreises sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Soweit kreisangehörige Städte Träger von Rettungswachen sind, ziehen diese neben ihren Gebühren auch die Gebühren für die Leitstelle ein. In diesem Fall richtet sich die Fälligkeit der Gebühren nach den entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen kommunalen Satzungen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Leitstelle im Bereich des Rettungsdienstes vom 01.06.1991, zuletzt geändert durch 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leitstelle im Bereich des Rettungsdienstes vom 14.12.2015 (Amtsblatt Nr. 56/2015), ist letztmalig anzuwenden auf gebührenpflichtige Tatbestände, die vor dem 01.01.2017 entstanden sind.

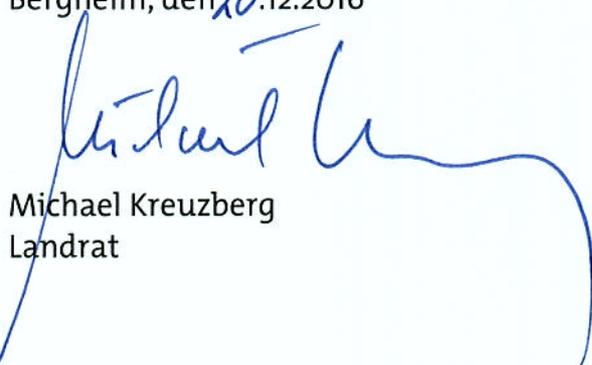
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 20.12.2016



Michael Kreuzberg
Landrat

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – vom 22.12.2016

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S.1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), in der derzeit gültigen Fassung und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW 2016 S. 965 ff) hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Buchstaben c) und d) in § 3 Absatz 1 erhalten folgenden Wortlaut:

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
- c) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen in der Fußgängerzone Bergheim (Hauptstraße), die nicht auf der öffentlichen Straßenfläche verkauft werden und vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 1 m in den Straßenraum hineinragen. Aufgrund der baulichen Situation der Hauptstraße sind in Höhe der Erftpassage für die Hausnummern Hauptstraße 36, 38, 39, 41 und 43 sowie für die Geschäfte der Erftpassage lediglich die Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen erlaubnisfreie Sondernutzung, die nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen. Zusätzlich wird in der Fußgängerzone (Hauptstraße) eine Stellfläche von 3 qm pro Geschäftslokal eingeräumt. Der Fahrbahnmittelbereich ist hierbei in einer Breite von 4 m freizuhalten.
- d) Nutzungen im Luftraum ab einer Höhe von 4 m. Ist eine Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so ist diese einzuholen.

Artikel II

Die Buchstaben c) und d) in § 4 Absatz 1 erhalten folgenden Wortlaut:

- (1) Der Anzeigepflicht bedürfen
- c) Plakatierungen für städtische Veranstaltungen und Veranstaltungen, welche von der Kreisstadt Bergheim als förderungswürdig anerkannt sind und Plakatierungen durch ortsansässige Vereine, Parteien und Verbände anlässlich ihrer Veranstaltungen im Stadtgebiet Bergheim,
- d) bauaufsichtlich nicht genehmigungs- und anzeigepflichtige Anlagen, insbesondere Infostände o. ä. Einrichtungen im überwiegenden öffentlichen Interesse oder zu gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, politischen oder ideellen Zwecken, wenn sie vorübergehend (tage- oder stundenweise) aufgestellt werden,

Artikel III

Der Absatz 3 in § 4 wird zu Absatz 3 und 4:

- (3) Die Plakatierung erfolgt entsprechend dem als Anlage II anliegenden Merkblatt zur Anbringung von Plakatwerbung.
- (4) Nach Absatz 1 anzeigepflichtige Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder städtebauliche Belange dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend. Dies gilt insbesondere für die Einschränkung/Untersagung der Plakatierung in der Fußgängerzone.

Artikel IV

Der Absatz 2 in § 6 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 a) und b) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeanlagen gemäß Absatz 1 a)-e) untersagt werden.

Artikel V

Die Absätze 1, 2 und 4 in § 7 erhalten folgenden Wortlaut:

- (1) Wahlsichtwerbung/Wahlplakatierung unterliegt der Anzeigepflicht bei der Kreisstadt Bergheim. Die Anzeige erfolgt durch den von der Partei im Vorfeld einer Wahl benannten verantwortlichen Ansprechpartner für die gesamte Wahlsichtwerbung/Wahlplakatierung im Stadtgebiet.
- (2) Die Wahlsichtwerbung/Wahlplakatierung ist in einem Zeitraum von 8 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk 10 Werbeträger je Wahlkandidat beanspruchen.
 - c) Die Anzahl der Werbeträger in der Fußgängerzone wird auf 3 Werbeträger je Partei beschränkt.
- (4) Für die Aufstellung/Anbringung der Werbeträger gilt § 4 Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend. Hierbei sind insbesondere die Einschränkungen und Auflagen des Merkblattes zur Anbringung von Plakatwerbung zu beachten.

Artikel VI

Der Absatz 1 in § 9 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Stadtbildpflege und den Denkmalschutz, die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Zur Wahrung städtebaulicher Belange kann die Erlaubnis ebenfalls versagt werden.

Artikel VII

Der folgende § 10 wird neu eingefügt:

Werden die in einer Sondernutzungserlaubnis aufgeführten Bedingungen und Auflagen oder die Pflichten dieser Satzung nicht erfüllt, kann die Stadt die zur Erfüllung dieser Pflichten und Bedingungen und Auflagen und zur Beendigung der Benutzung geeigneten Maßnahmen anordnen.

Die Stadt kann die geeignete Maßnahme auf Kosten des Pflichtigen selbst beseitigen oder beseitigen lassen, wenn die Anordnung nicht durchgeführt worden ist.

Artikel VIII

Durch Einfügung des § 10 wurde die fortlaufende Nummerierung der Paragraphen geändert.

Artikel IX

Die Absätze 1 und 2 des § 14 erhalten folgenden Wortlaut und die Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4:

- (1) Es werden keine Gebühren erhoben für
 - a) erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 3 dieser Satzung,
 - b) anzeigepflichtige Sondernutzungen nach § 4 dieser Satzung
 - c) Wahlsichtwerbung / Wahlplakatierung nach § 7 dieser Satzung,
 - d) Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten zur Last gelegt werden können,
 - e) Sondernutzungen, welche überwiegend im öffentlichen Interesse liegen oder von der Kreisstadt Bergheim als förderungswürdig anerkannt sind
- (2) Gebührenfreiheit schließt das Erfordernis einer Erlaubnis nicht aus.

Artikel X

Die Absätze 1 und 2 in § 15 erhalten folgenden Wortlaut:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 StrWG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, in dem er
 - a) entgegen § 2 Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Genehmigung benutzt,
 - b) im Erlaubnisantrag nach § 8 falsche Angaben zur tatsächlichen Nutzung gemacht hat,
 - c) entgegen § 4 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt
 - d) entgegen § 9 Bedingungen und Auflagen, die im Zusammenhang mit der Erlaubnis aufgegeben wurden, nicht erfüllt,
 - e) den Auflagen und Bestimmungen zum Anbringen der Sichtwerbung und Plakatierung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

Artikel XI

Der folgende § 17 wird eingefügt:

Für Erlaubnisse, die nach dem bisherigen Recht auf Zeit erteilt worden sind, wird eine Anpassung an die erhöhten Gebühren nicht vorgenommen. Wird eine solche Erlaubnis verlängert, gelten für die Verlängerung die Vorschriften dieser Satzung und des dazugehörigen Gebührentarifs.

Artikel XII

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Artikel XIII

Die Tarifstellen 3. und 14. der Anlage I erhalten folgenden Wortlaut:

3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 €.
14. Altkleidercontainer qm/Monat 10,00 €

Artikel XIV

Die Ziffern 1., 3., 6., 9. und 10. des Merkblattes erhalten folgenden Wortlaut:

- 1.) Die Plakatierung ist an Straßenlaternen und Bäumen entlang der Fahrbahn und Wegen unter Berücksichtigung der unten genannten Punkte vorzunehmen. Zur Vermeidung von Beschädigungen ist lediglich die Verwendung von Kunststoffkabelbinder erlaubt.
- 3.) Plakatierung an Brückengeländern
Keine Plakatierung an Brückengeländern, außer diese befinden sich in einer Höhe von mindestens 4 Metern und es liegt die Erlaubnis des Eigentümers vor.
- 6.) Plakatierung im Bereich von (auch beampelten) Kreuzungen/Einmündungen, Kreisverkehren und Bahnübergängen zur Freihaltung von Sichtfeldern
- 9.) Verstöße gegen die Vorgaben der Plakatierung
Die Einhaltung der Vorgaben der Plakatierung wird kontrolliert.
- 10.) Ein Werbeträger ist eine Plakattafel bis 1m² Fläche bzw. bis DIN A0, wahlweise als ein Plakatständer – 2 Plakattafeln-, oder auch als Dreiecksständer – 3 Plakattafeln.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - Sondernutzungssatzung - der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres nach dem Tag dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bergheim geltend gemacht wird, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Bergheim vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Bergheim, Postfach 11 69,
50101 Bergheim schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.
Bergheim, den 22.12.2016 gez. Pfordt, Die Bürgermeisterin.

Satzung
zur Änderung der Satzung für die Übergangsheime der Kreisstadt Bergheim vom 29.1.97
zuletzt geändert am 4.11.2003

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NW. S. 966), der §§ 1 und 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28.2.2003 (FlüAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.5.2016 (GV. NW. S. 262), der §§ 2, 4, und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 28.2.2003 (LAufnG) (GV. NW. S. 92) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/ SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.9.2015 (GV. NW. S. 666) hat der Rat der Stadt Bergheim in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 4 der Satzung wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4. Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Personen, für die eine pauschale Kostenerstattung durch das Land Nordrhein-Westfalen gewährt wird, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.“

§ 2

Die Gebührensätze in § 5 Abs. 3 der Satzung werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundgebühr	153,75 €
2. Verbrauchsgebühr	46,25 €

§ 3

Die Satzung tritt am 1.1.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Übergangsheime der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 19.12.2016

gezeichnet

Maria Pfordt
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen vom 20.12.2016

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 51 ff und 53 Abs. 1 e Satz 1 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV NRW 2013, S. 601) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Kreisstadt Bergheim am 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 Absatz 1 Buchstabe a) b) und c) erhält folgende geänderte Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
- a) bei abflusslosen Gruben sowie bei Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert (roh) des zu entsorgenden Abwassers bis zu 2.000 mg/l (gemessen mit einem Küvettentestverfahren) **63,91 €** je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes,
 - b) bei abflusslosen Gruben sowie Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert (roh) des zu entsorgenden Abwassers von 2.001 mg/l bis zu 30.000 mg/l (gemessen mit einem Küvettentestverfahren) **81,28 €** je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes,
 - c) bei abflusslosen Gruben sowie bei Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert (roh) des zu entsorgenden Abwassers von mehr als 30.000 mg/l (gemessen mit einem Küvettentestverfahren) **100,12 €** je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 20.12.2016
gez. Pfordt, Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 26. Änderung der Satzung über die

Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Bergheim vom 20. 12. 2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

die nachfolgend aufgeführten Absätze des § 4 werden wie folgt geändert:

- (3) Die Jahresgebühr für die Restmülltonne beträgt bei wöchentlicher Entleerung
- | | | |
|--------------|--------------------------|-------------------|
| a) für jeden | 770-l-Großraumbehälter | 2.140,00 € |
| b) für jeden | 1.100-l-Großraumbehälter | 3.058,00 € |
- (5) Bei vollständiger und ordnungsgemäßer Eigenkompostierung wird auf die Jahresgebühr für die Restmülltonne auf schriftlichen Antrag ein Gebührenabschlag gewährt. Der Gebührenabschlag beträgt pro Jahr
- | | | |
|--------------|----------------------------|-----------------|
| a) bei einem | 60-l-Behälter | 26,00 € |
| b) bei einem | 80-l-Behälter | 34,00 € |
| c) bei einem | 120-l-Behälter | 52,00 € |
| d) bei einem | 240-l-Behälter | 103,00 € |
| e) bei einem | 770-l-Behälter (wöch.) | 332,00 € |
| f) bei einem | 770-l-Behälter (14 täg.) | 332,00 € |
| g) bei einem | 1.100-l-Behälter (wöch.) | 474,00 € |
| h) bei einem | 1.100-l-Behälter (14 täg.) | 474,00 € |
- (6) Die Jahresgebühr für die Entleerung einer weiteren bereitgestellten Bioabfalltonne in der Größe eines 240-l-Behälters beträgt 103,00 €. Pro Restmülgefäß kann ein Biogefäß ohne zusätzliche Gebühr genutzt werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 26. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 20.12.2016

gez. Pfordt, Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 24. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim vom 20.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

die nachfolgend aufgeführten Absätze des § 3 werden wie folgt geändert:

- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn jährlich je Meter Frontlänge **1,50 €**
- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt bei einer einmaligen 14-tägigen Reinigung der Fahrbahn jährlich je Meter Frontlänge **0,75 €**
- (6) Wird die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Frontlänge jährlich **0,78 €**
- (8) Für die im Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung gesondert aufgeführten Gehwegflächen, die von der Stadt zweimal wöchentlich gereinigt und die im Winter gewartet werden, wird eine jährliche Gebühr von **6,39 €** je Meter Frontlänge erhoben.
- (9) Für die Fußgängerzonen, die im Straßenverzeichnis ebenfalls ausgewiesen sind, beträgt die Benutzungsgebühr jährlich
 - a) bei fünfmal wöchentlicher Reinigung (außer an Sonn- und Feiertagen) und bei Durchführung der Winterwartung durch die Stadt **32,62 €** je Meter Frontlänge und
 - b) bei zweimal wöchentlicher Reinigung (außer an Sonn- und Feiertagen) und bei Durchführung der Winterwartung durch die Stadt **13,52 €** je Meter Frontlänge.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 23. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 20.12.2016

gez. Pfordt, Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Kreisstadt Bergheim vom 20.12.2016

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2003 (GV.NRW S. 313) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW (GO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung vom 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 9 Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.

§ 13 Abs. 2 wird um Buchstabe n) ergänzt:

n) Muslimische Grabstätten

In § 16 Absatz 4:

wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen

Nach § 17 wird folgender neuer § 17a mit der Überschrift „Muslimische Grabstätten“ eingefügt:

- (1) Ungeachtet der allgemein möglichen Bestattung nach religiösen Bekenntnissen im Rahmen der Friedhofssatzung ist die Bestattung unter besonderer Berücksichtigung muslimischer Glaubensvorgaben in muslimischen Grabstätten nur auf dem muslimischen Grabfeld auf dem Friedhof Ahe möglich.
- (2) Es handelt sich um Wahlgrabstätten, deren Nutzungszeit für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.
- (3) Die Bestattung kann ohne Sarg in einem Leichentuch erfolgen.
- (4) Die Ausrichtung der Grabstätte erfolgt in Richtung Mekka.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 20.12.2016
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim vom 20.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) vom 17. 06. 2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der in der Friedhofssatzung der Kreisstadt Bergheim aufgeführten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 4 Punkt 1 - 6 erhalten folgende geänderte Fassung:

1. Gebühren für die Grabnutzung, Grabanpachtung, Pachtverlängerung und Wiederanpachtung sowie Gebühren für die Bereitstellung des Aschenstreufeldes

1.1 Erdgräber (Sarggräber)	
1.1.1 Erdreihengrab Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	1.456,00 €
1.1.2 Erdreihengrab Kinder bis zu 5 Jahre	698,00 €
1.1.3 Anonymes Erdreihengrab inkl. Grabpflege während der Ruhezeit	2.620,00 €
1.1.4 Erdeinzelnwahlgrab (Einfachgrab)	3.494,00 €
1.1.5 Tiefenerdwahlgrab	3.844,00 €
1.1.6 Bei Mehrfacherdwahlgrabstellen als Einfach- und Tiefengrab erhöhen sich die Gebühren nach den Ziffern 1.1.4 und 1.1.5 dieser Satzung je weiterer Grabstelle um die entsprechende Gebühr der Einzelstelle.	
1.1.7 Pflegeleichtes Rasenerdreihengrab inkl. Grabpflege während der Ruhezeit	3.057,00 €
1.2 Urnengräber	
1.2.1 Urnenreihengrab	1.164,00 €
1.2.2 Urnenreihengrab in Urnengemeinschaftsanlage inkl. Grabpflege während der Ruhezeit	1.885,00 €
1.2.3 Anonymes Urnenreihengrab (auf einem einheitlichen Urnenflur ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte) inkl. Grabpflege während der Ruhezeit	1.601,00 €
1.2.4 Urnenwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	2.795,00 €
1.2.5 Urnenwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	3.145,00 €
1.2.6 Urnenwahlgrabkammer bis zu zwei Aschenurnen in Urnenstele	3.494,00 €
1.2.7 Urnenwahlgrabkammer bis zu vier Aschenurnen in Urnenwand	3.319,00 €
1.2.8 Pflegefreie Urnenwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	2.970,00 €
1.2.9 Pflegefreie Urnenwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	3.319,00 €
Erfolgt gemäß der Vorschriften der Friedhofssatzung der Kreisstadt Bergheim, in der jeweils gültigen Fassung, die Verlängerung oder der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes, wird für jedes angefangene Jahr die entsprechend anteilige Gebühr nach Ziffer 1 dieser Satzung erhoben.	
1.3 Aschenstreufeld	873,00 €

2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

2.1 Erdbestattungen (Sargbestattungen)

2.1.1	Erdbestattung Erwachsene und Kinder über 5 Jahre in einem Reihengrab	914,00 €
2.1.2	Erdbestattung Kinder bis zu 5 Jahre in einem Reihengrab	210,00 €
2.1.3	Erdbestattung Früh- und Totgeburten in einem Reihengrab	102,00 €
2.1.4	Erdbestattung in einem anonymen Reihengrab	773,00 €
2.1.5	Erdbestattung in einem Erdwahlgrab (Einfachgrab)	914,00 €
2.1.6	Untere Erdbestattung in einem Tiefenwahlgrab	1.148,00 €
2.1.7	Obere Erdbestattung in einem Tiefenwahlgrab	914,00 €
2.1.8	Bestattungen von Gebeinesärgen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.	

2.2 Urnenbeisetzungen

2.2.1	Urnenbeisetzung in einem Reihengrab	245,00 €
2.2.2	Urnen- und Aschenbeisetzung in einem anonymen Reihengrab	198,00 €
2.2.3	Urnenbeisetzung in einem Wahlgrab und in einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte	245,00 €
2.2.4	Urnenbeisetzung in der Urnenwahlgrabkammer	179,00 €

2.3 Aschenverstreuerung

	(anonym) auf einem angelegten Aschenstreuelfeld	179,00 €
--	---	----------

3. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

3.1	Aufbewahrung von Leichen in Leichenkammern <u>für jeden angefangenen Kalendertag</u>	74,00 €
3.2	Aufbewahrung von Leichen in Kühlzellen <u>für jeden angefangenen Kalendertag</u>	147,00 €
3.3	Benutzung der Trauerhalle	195,00 €
3.4	Aufbewahrung von Urnen <u>für jede angefangene Woche</u>	49,00 €

4. Gebühren für sonstige Leistungen

4.1 Genehmigung eines Antrags zum Verlegen eines liegenden Grabmals ohne Abdeckplatte und einschließlich Einfassung sowie Genehmigung einer Einfassung jeweils inkl. der Grabräumung nach Ablauf des Nutzungsrechtes bei

4.1.1 Erdgräbern (Sarggräbern)

4.1.1.1	Erdreihengrab Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	192,00 €
4.1.1.2	Erdreihengrab Kinder bis zu 5 Jahre und pflegeleichtes Rasenerdreihengrab	91,00 €
4.1.1.3	Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	206,00 €
4.1.1.4	Erddoppelwahlgrab (Einfachgrab)	360,00 €
4.1.1.5	Tiefenerdwahlgrab	237,00 €

4.1.2 Urnengräbern

4.1.2.1	Urnenreihengrab	97,00 €
4.1.2.2	Urnenwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	119,00 €
4.1.2.3	Urnenwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	186,00 €

4.2 Genehmigung eines Antrags zum Verlegen eines liegenden Grabmals einschließlich Abdeckplatte und Einfassung jeweils incl. der Grabräumung nach Ablauf des Nutzungsrechtes bei

4.2.1 Erdgräbern (Sarggräbern)

4.2.1.1	Erdreihengrab Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	206,00 €
4.2.1.2	Erdreihengrab Kinder bis zu 5 Jahre	100,00 €
4.2.1.3	Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	234,00 €
4.2.1.4	Erddoppelwahlgrab (Einfachgrab)	416,00 €
4.2.1.5	Tiefenerdwahlgrab	265,00 €

4.2.2 Urnengräbern

4.2.2.1	Urnenreihengrab	104,00 €
4.2.2.2	Urnenwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	128,00 €

4.2.2.3	Urnenwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	204,00 €
4.3	Genehmigung eines Antrags zum Aufstellen eines stehenden Grabmals einschließlich Abdeckplatte und Einfassung sowie inkl. der Überwachung der Standfestigkeit, und der Grabräumung nach Ablauf des Nutzungsrechts bei	
4.3.1	<u>Erdgräbern (Sarggräbern)</u>	
4.3.1.1	Erdreihengrab Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	248,00 €
4.3.1.2	Erdreihengrab Kinder bis zu 5 Jahre und pflegeleichtes Rasenerdreihengrab	142,00 €
4.3.1.3	Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	276,00 €
4.3.1.4	Erddoppelwahlgrab (Einfachgrab)	458,00 €
4.3.1.5	Tiefenerdwahlgrab	307,00 €
4.3.2	<u>Urnengräbern</u>	
4.3.2.1	Urnenreihengrab	146,00 €
4.3.2.2	Urnenwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	170,00 €
4.3.2.3	Urnenwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	246,00 €
Erfolgt die Genehmigung einer Grabgestaltung nach den Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3 bei einer Mehrfachgrabstätte als Einfach- oder Tiefengrab und ist hierfür kein separater Gebührentarif inkl. Grabräumung ausgewiesen, erhöht sich die jeweilige Gebühr <u>je weiterer Grabstelle</u> um die entsprechende Grabräumungsgebühr einer Einzelstelle nach den Ziffern 5.1 und 5.2 dieser Satzung.		
4.4	Genehmigung eines Antrags zum Verändern und Versetzen von Grabgestaltungen	40,00 €
	zzgl. der Gebühr bei stehenden Grabmalen für die Überwachung der Standfestigkeit, sofern diese noch nicht entrichtet wurde	42,00 €
4.5	Genehmigung eines Antrages zur Rückgabe von Nutzungsrechten an einzelnen unbelegten Wahlgrabstellen bei einer Mehrfachgrabstätte inkl. des Absteckens der neuen Grabstätte	39,00 €
4.6	Genehmigung der Ausgrabung zur Überführung auf einen Friedhof außerhalb des Stadtgebietes	20,00 €
4.7	Bei der Versendung von Urnen werden die tatsächlichen Kosten für Verpackung und Porto in Rechnung gestellt.	
4.8	Umschreiben des Grabnutzungsrechtes auf den Rechtsnachfolger, Entzug oder vorzeitige Rückgabe des Grabnutzungsrechtes	12,00 €
4.9	Ausstellen von Ersatzurkunden für das Grabnutzungsrecht sowie von Zweitausfertigungen	6,00 €
4.10	Unterhaltungsgebühr bei Entzug oder vorzeitiger Rückgabe des Grabnutzungsrechtes	
4.10.1	für Urnengrabstätten	25,00 €
4.10.2	für Erdgrabstätten pro Grabstelle	25,00 €
4.11	Erteilung einer Zulassungskarte für die Durchführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen	
4.11.1	für ein Jahr	38,00 €
4.11.2	für einen Arbeitstag	10,00 €

5. Grabräumungsgebühren

(für die Räumung der Gräber, für die noch keine Gebühren entrichtet wurden)

5.1	Räumung eines Grabes mit liegendem Grabmal ohne Abdeckplatte und einschließlich Einfassung und Bepflanzung, eines Grabes mit Einfassung einschließlich Bepflanzung und eines Grabes mit Bepflanzung bei	
5.1.1	<u>Grabräumung von Erdgräbern (Sarggräbern)</u>	
5.1.1.1	Erdreihengrab Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	152,00 €
5.1.1.2	Erdreihengrab Kinder bis zu 5 Jahre	51,00 €
5.1.1.3	Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	166,00 €
5.1.1.4	Erddoppelwahlgrab (Einfachgrab)	320,00 €
5.1.1.5	Tiefenerdwahlgrab	197,00 €
5.1.2	<u>Grabräumung von Urnengräbern</u>	

5.1.2.1	Urnenreihengrab, pflegefreie Urnenwahlgrabstätte und Urnenwahlgrabkammer	57,00 €
5.1.2.2	Urnenwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	79,00 €
5.1.2.3	Urnenwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	146,00 €
5.2	Räumung eines Grabes mit stehendem Grabmal einschließlich Abdeckplatte, Einfassung und Bepflanzung und eines Grabes mit liegendem Grabmal einschließlich Abdeckplatte, Einfassung und Bepflanzung bei	
5.2.1	<u>Grabräumung von Erdgräbern (Sarggräbern)</u>	
5.2.1.1	Erdreihengrab Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	166,00 €
5.2.1.2	Erdreihengrab Kinder bis zu 5 Jahre	60,00 €
5.2.1.3	Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	194,00 €
5.2.1.4	Erddoppelwahlgrab (Einfachgrab)	376,00 €
5.2.1.5	Tiefenerdwahlgrab	225,00 €
5.2.2	<u>Grabräumung von Urnengräbern</u>	
5.2.2.1	Urnenreihengrab	64,00 €
5.2.2.2	Urnenwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	88,00 €
5.2.2.3	Urnenwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	164,00 €

Erfolgt die Grabräumung einer Mehrfachgrabstätte als Einfach- oder Tiefengrab und ist hierfür kein separater Gebührentarif ausgewiesen, erhöht sich die jeweilige Gebühr je weiterer Grabstelle um die entsprechende Gebühr der Einzelstelle nach den Ziffern 5.1 und 5.2.

Wird bei Grabräumungen nach den Ziffern 5.1 und 5.2 die Inanspruchnahme von Fremdleistungen (z.B. die der Stadtwerke Bergheim GmbH) erforderlich, werden deren Kosten noch zusätzlich in Rechnung gestellt.

6. Gebühren für Ausgrabungen und Wiedereinbettungen

- | | | |
|-----|--|----------|
| 6.1 | Ausgrabungen von Urnen
zzgl. der Bereitstellung einer Aschenkapsel, sofern das Umfüllen des Aschenrestes in eine andere Urne erforderlich wird | 292,00 € |
| 6.2 | Für die Durchführung von Wiedereinbettungen werden die entsprechenden Bestattungs- und Beisetzungsgebühren nach der Ziffer 2 dieser Satzung erhoben. | |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 20.12.2016
Die Bürgermeisterin

2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Bergheim

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung vom 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Bergheim vom 15. Juli 2013, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Bergheim vom 01.03.2015, wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Bergheim) wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 17 wird wie folgt ergänzt:

17. „Außerordentliche Leistungen des Standesamtes

- a. Zusätzlicher Aufwand (zu Tarifstelle 5b.1.4 und 5.b.2.4 der Verwaltungsgebührenordnung NRW) für die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, insbesondere an Samstagen

je Trauung 30,00 €

- b. Reservierungsgebühr – Gebühr für die Reservierung von Trautermineen an Samstagen; Verrechnung mit den Gebühren für Samstagstrauungen (siehe 17a)) bei verbindlicher Terminreservierung

je Trauung 40,00 €

Artikel II

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 20.12.2016

gez. Pfordt
Bürgermeisterin

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes i. V. mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) -, wird von der Kreisstadt Bergheim als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil

Bergheim
im Bereich Innenstadt
am 09. April 2017
am 09. Juli 2017
am 01. Oktober 2017
am 05. November 2017

Bergheim-Zieverich
am 08. Januar 2017
am 14. Mai 2017
am 03. September 2017
am 05. November 2017

Bergheim-Quadrath-Ichendorf
im Bereich der Köln-Aachener-Straße
und der Fischbachstraße bis zur Hausnummer 39
am 09. Juli 2017

jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 die Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

1. Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Bergheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 27.12.2016
Kreisstadt Bergheim als Örtliche Ordnungsbehörde

gez. Maria Pfordt - Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung
Satzung zur 4. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Kreisstadt Bergheim
(Vergnügungssteuersatzung) vom 20.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung vom 19.12.2016 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Artikel II

§ 7 Abs. 5 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

- | | | |
|----|---|---------------------------------|
| 1. | in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 17 v.H. des Einspielergebnisses |
| | Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 42 Euro |
| 2. | in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 17 v.H. des Einspielergebnisses |
| | Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 30 Euro |
| 3. | in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b)
bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder
Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung
des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende
Praktiken zum Gegenstand haben | 600 Euro |

Artikel III

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Kreisstadt Bergheim (Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 20.12.2016



Pfordt, Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung
den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zum
Bebauungsplan Nr. 274 / Paffendorf „Freiflächen-Photovoltaikanlagen an der BAB 61“**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 278/Pa „Freiflächen-Photovoltaikanlagen an der BAB 61“ gefasst:

Die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 274/Pa „Freiflächen-Photovoltaikanlagen an der BAB 61“ werden zur Kenntnis genommen. Die dazu vom Ausschuss für Planung und Umwelt am 22.09.2016 auf Grundlage der Stellungnahmen der Verwaltung gefassten Beschlüsse werden nach erneuter Prüfung vom Rat der Kreisstadt Bergheim bestätigt.

Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB des Bebauungsplans Nr. 274/Pa „Freiflächen-Photovoltaikanlagen an der BAB 61“ eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt.

Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Bebauungsplan Nr. 274/Pa „Freiflächen-Photovoltaikanlagen an der BAB 61“ wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt.

Plangeltungsbereich:

Der Plangeltungsbereich wird geometrisch eindeutig durch den Bebauungsplan bestimmt.

Möglichkeiten der Einsichtnahme:

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung und der Stellungnahmen bei der Kreisstadt Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage, Abt. Planung und Umwelt, Bethlehener Straße 9-11, 50126 Bergheim, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des o.g. Plans sowie der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

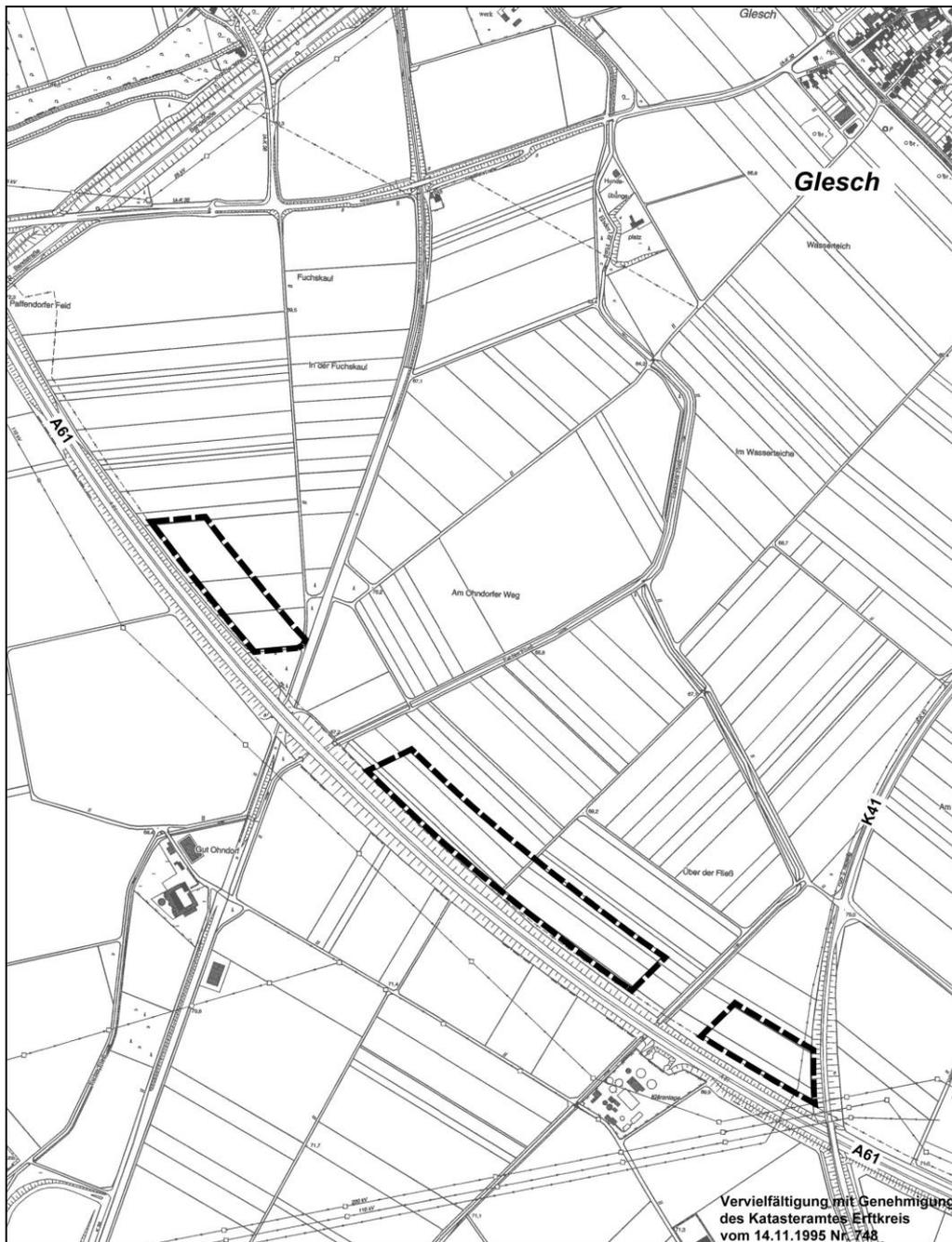
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 274 / Paffendorf „Freiflächen-Photovoltaikanlagen an der BAB 61 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Übereinstimmungserklärung: Nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den v. g. Beschlüsse des Rates übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.



Bergheim, den 23.12.2016

gez. Maria Pfordt, Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

über einen Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zum Bebauungsplan Nr. 278/NA „Peter-Achnitz-Straße“ vom 19.12.2016

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgenden Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 278/NA „Peter-Achnitz-Straße“ gefasst:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 278/NA "Peter-Achnitz-Straße" wird an die städtebaulichen Erfordernisse angepasst. Der Bebauungsplan Nr. 278/NA "Peter-Achnitz-Straße" wird aufgeteilt. Der Bebauungsplan Nr. 278.1/NA "Peter-Achnitz-Straße – West“ umfasst den ersten Bauabschnitt im westlichen Plangebiet. Der Bebauungsplan Nr. 278.2/NA "Peter-Achnitz-Straße – Ost“ umfasst einen weiteren Bauabschnitt im östlichen Plangebiet.

Plangeltungsbereich (siehe Anlage 1)

Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan näher bestimmt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Öffentliche Bekanntmachung

über einen Beschluss des Ausschusses für Planung und Umwelt zum Bebauungsplan Nr. 278/NA „Peter-Achnitz-Straße“ der Kreisstadt Bergheim vom 15.12.2016

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgenden Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 278/NA „Peter-Achnitz-Straße“ gefasst:

Die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 278/NA „Peter-Achnitz-Straße“ werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses (Anlage 3).

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. Nr. 278.1/NA „Peter-Achnitz-Straße - West“

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplanes gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Zielsetzung: Unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 5 BauGB verankerten Oberziele verfolgt der Bebauungsplan Nr. 278.1/NA „Peter-Achnitz-Straße – West“ insbesondere die folgende städtebauliche und umweltbezogene Zielsetzung:

- Bereitstellung attraktiver Bauflächen für unterschiedliche Wohnformen unter dem Leitgedanken des Mehrgenerationenwohnens und unter Berücksichtigung der Herausforderungen des demografischen Wandels
- Vorbereitung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung und Stärkung des Versorgungsbereiches an der Nahtstelle zwischen den beiden Stadtteilen Oberaußem und Niederaußem

Zum Bebauungsplan Nr. 278.1/Na sind umweltbezogene Informationen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

Schutzgut	Verfügbare umweltbezogene Fachbeiträge und sonstige Informationen
Mensch	- zur Vorbelastung aufgrund des vorhandenen Verkehrslärms - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	- zum Bestand und zur Vorbelastung von Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt - zu den zu erwartenden Auswirkungen, auch im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Anforderungen nach §§ 44 ff. BNatSchG - zu den Bestimmungen der Baumschutzsatzung - zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, insbesondere zu Schwarzkehlchen, Feldlerche, Bluthänfling, Mehlschwalbe, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule und Turmfalke
Boden	- zum Bestand und zur Vorbelastung des Bodens - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - zum Bestand und zur Vorbelastung des Wasserhaushalts - zu den Auswirkungen der durch den Braunkohlentagebau bedingten Sumpfungsmaßnahmen - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - zur Vorbelastung aufgrund von Luft und Klima - zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - zum Bestand und zur Vorbelastung der Landschaft - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft
Kultur und sonstige Schutzgüter	<ul style="list-style-type: none"> - zum Bestand von Kultur und sonstigen Schutzgütern - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Schutzgüter
Wechselwirkung zwischen den Umweltschutzbelangen	<ul style="list-style-type: none"> - zu den relevanten Wechselwirkungszusammenhängen und funktionalen Beziehungen innerhalb der Schutzgüter und zwischen den Schutzgütern - zu den Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht und Fachgutachten) liegt in der Zeit vom

05.01.2017 bis einschließlich den 06.02.2017

während der Dienstzeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der

**Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,
Abt. 6.1 - Planung und Umwelt,
Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim,**

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

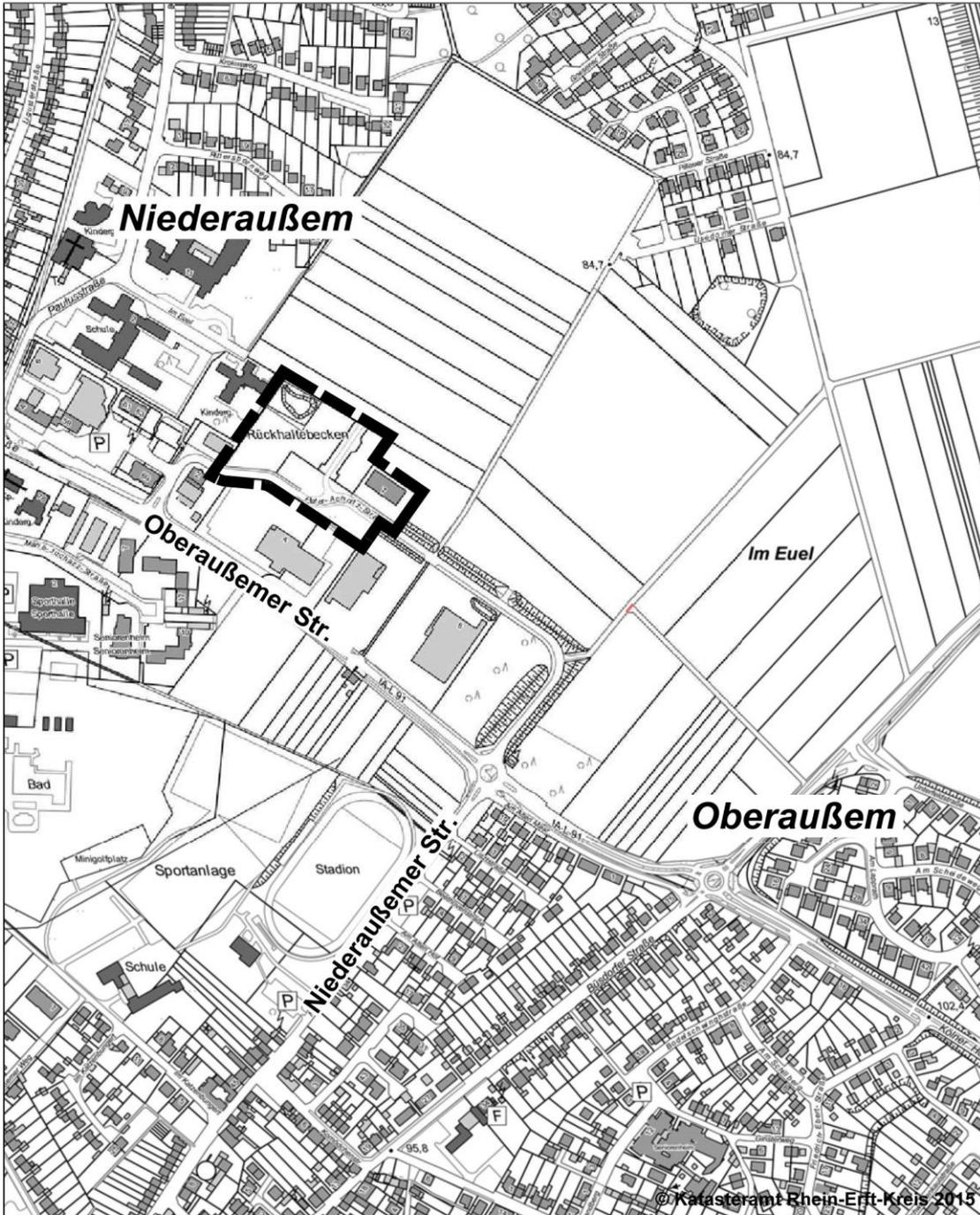
Mündliche Auskünfte erteilt Frau Schulte, Zimmer 1.90.

Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch auf der städtischen Homepage <http://www.o-sp.de/bergheim/plan/beteiligung.php> im Internet abgerufen werden. Die in den Beschlüssen genannten Anlagen können ebenfalls auf der Homepage der Kreisstadt Bergheim über das Ratsinformationssystem SD.Net RIM unter dem Gremium Ausschuss für Planung und Umwelt/Rat und Sitzungstag vom 15.12.2016/19.12.2016 unter dem Link: <https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4800/termine> eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung des o.g. Bebauungsplanes können von jedermann Stellungnahmen bei der Kreisstadt Bergheim, Abteilung 6.1 Planung und Umwelt, 1. Etage, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Über die eingegangenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 278.1/Na unberücksichtigt bleiben, sofern die Kreisstadt Bergheim deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 278.1/Na nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Weiter wird darauf hingewiesen, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



 <p>Fachbereich 6.1 Planung und Umwelt</p>	<p>N</p> 	<p>Stadtteil Niederaußem</p> <p>Bebauungsplan Nr. 278.1/NA "Peter-Achnitz-Straße - West" Ohne Maßstab</p>
---	--	---

Bergheim, den 23.12.2016

gez. Maria Pfordt, Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg aus seiner Sitzung am 20.12.2016 überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 21.12.2016

Gez. Solbach
Bürgermeister

Änderungssatzung der Stadt Bedburg über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Bedburg vom 13.12.2016

**3. Änderungssatzung vom 13.12.2016
Zur Satzung der Stadt Bedburg
über die Erhebung von Elternbeiträgen
in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
in Bedburg vom 18.10.2011**

Aufgrund §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) vom 25.10.2007 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme von Plätzen in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege werden gemäß § 23 KiBiz in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB VIII öffentlich-rechtliche Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) erhoben.

Die Beitragshöhe ist sozial gestaffelt und ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Beitragstabelle gemäß § 5 dieser Satzung; die Beiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erhöhen sich ab dem 01.08.2017 jährlich um den im Kinderbildungsgesetz festgelegten Prozentsatz jeweils zum 01.08. des laufenden Jahres und werden kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Für die Berechnung der prozentualen jährlichen Steigerung, werden die nicht gerundeten Beträge zugrunde gelegt.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der zu zahlende Elternbeitrag aus der als Anlage beigefügten Beitragstabelle.

Die Beitragspflicht für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr.

Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme und wird nicht berührt durch Schließzeiten der Einrichtung, die Eingewöhnungszeit, Erholungsurlaub und krankheitsbedingte Ausfälle der Tagespflegeperson gemäß den geltenden Richtlinien zur Tagespflege oder solchen Zeiten, die durch eine Ersatzbetreuung ausgeglichen werden können.

Neben den ermittelten Elternbeiträgen sind Zuzahlungen für Betreuungsleistungen nicht zulässig.

Änderungssatzung der Stadt Bedburg über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Bedburg vom 13.12.2016

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Beitragsermäßigung

Besuchen mehr als ein Kind einer beitragspflichtigen Person gleichzeitig ein Angebot der Kindertagesbetreuung (Kindertagespflege, Tageseinrichtung für Kinder oder Offene Ganztagschule), so wird ein Beitrag nur für ein Kind erhoben. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. **Satz 3 entfällt.** Bei gleich hohen Beiträgen wird der Beitrag für das jüngste Kind erhoben.

Ein Beitrag für mindestens ein Kind in der Offenen Ganztagschule wird auch dann erhoben, falls für weitere Kinder eine Beitragsbefreiung besteht.

Beziehen nach § 2 Beitragspflichtige Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem AsylbLG, erfolgt grds. keine weitere Einkommensermittlung; unter Beachtung von § 4 dieser Satzung (Zeitpunkt der Mitteilung) wird die Beitragsstufe 1 festgesetzt.

Vollzeitpflegeeltern nach § 33 SGB VIII, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird, werden grundsätzlich in die Beitragsstufe 2 eingestuft.

Sollte ein Kind aus gesundheitlichen Gründen lt. § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW von der Einschulung zurückgestellt werden, so ist es ein weiteres Jahr beitragsfrei.

Bekanntmachung über die Widmung der Teilfläche einer Straße für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Bedburg nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Str WG NRW) in der Fassung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 20.12.2016 die nachstehend aufgeführte Straße im Bereich der Stadt Bedburg für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Lfd. Nr.	Name der Straße	Beschränkung der Widmung	Hinweise
	Die Gemeindestraße unter der lfd. Nr. 1 ist eine Straße, bei denen die Belange der Erschließung der angrenzenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW)		
1.	<u>Stadtteil Kaster</u>		
	<u>Sanyallee</u>	Mit a, b, c und d bestimmte Teilfläche aus dem Grundstück Gem. Kaster, Flur 15, Nr. 75 gemäß beigefügtem Plan	Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Kaster, Flur 15, Nr. 75 in einer Größe von ca. 1.150 m ²

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bedburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Bekanntmachung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg aus seiner Sitzung am 20.12.2016 überein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, einzulegen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

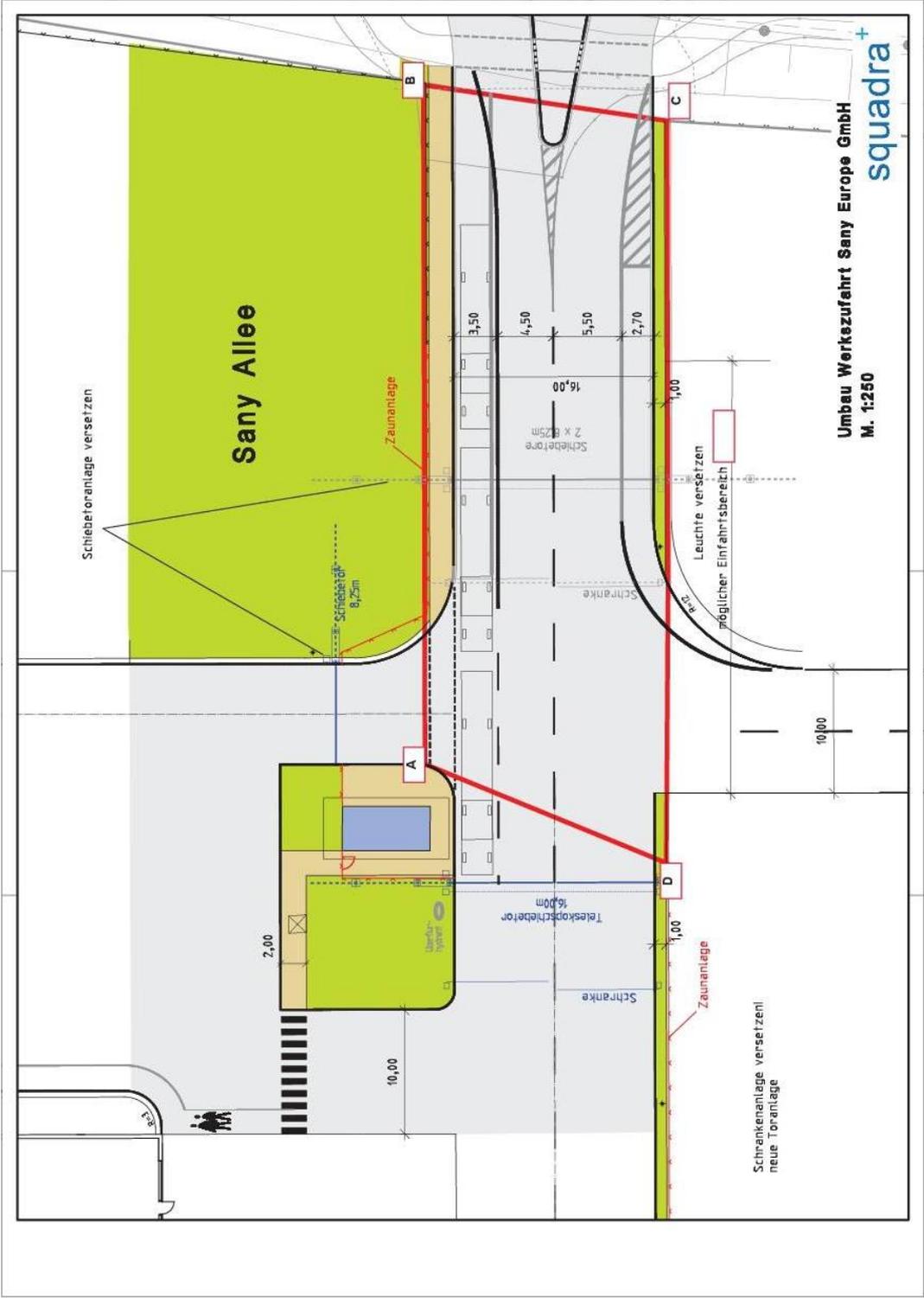
Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

50181 Bedburg, den 21.12.2016

(gez.)

Solbach
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

1. Änderung vom 23.12.2016 der Hundesteuersatzung vom 23.07.2013 in der Stadt Pulheim

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende 1. Änderung Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 2 - Steuermaßstab und Steuersatz (Änderungen unterstrichen)

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Hundehalterin / einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- a) nur ein Hund gehalten wird 90,00 €;
 - b) zwei Hunde gehalten werden 115,00 € je Hund;
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 150,00 € je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Hundesteueratzung der Stadt Pulheim vom 23.12.2016 tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Änderung der Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese 1. Änderung der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. Änderung der Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 23.12.2016

Frank Keppeler

.....
(Frank Keppeler)
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

3. Änderung vom 23 . Dezember 2016 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim – Abwassergebührensatzung - vom 10. März 2014

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 20. Dezember 2016 folgende 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim – Abwassergebührensatzung - vom 10. März 2014 beschlossen:

§ 1 - Änderungen

§ 3 - Schmutzwassergebühren

- (7) Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter Schmutzwasser (bezogen auf den Frischwasserbezug) jährlich 1,91 € / m³.

§ 4 - Niederschlagswassergebühren

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und / oder befestigter und an die städtische Abwasseranlage angeschlossener Fläche i. S. d. Absatzes 1 jährlich 0,91 € / m².

§ 2 - Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Abwassergebührensatzung vom ~~23.12.2016~~ tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 3. Änderung der Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese 3. Änderung der Satzung / Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 3. Änderung der Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 23. Dezember 2016

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

Satzung der Stadt Pulheim über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen sexueller Art vom ~~23.12.2016~~ 23.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen sexueller Art beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Pulheim veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen.
2. Das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 1 genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen.

§ 2 Steuerschuldner

Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalterin / Veranstalter).

1. Als Unternehmerin / Unternehmer (Mitunternehmerin / Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch die Inhaberin / der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
2. Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 3 Besteuerung nach der Fläche

1. Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume.
2. Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, die max. 24 Stunden dauern, für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 3,-- EUR.
3. Bei Veranstaltungen, die länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.

§ 4 Prostitution

1. Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede Prostituierte / jeden Prostituierten 6,- EUR pro Veranstaltungstag. Es werden für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage zugrunde gelegt.
2. Wird innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des jeweiligen Veranstaltungsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt und nachgewiesen, dass weniger als 25 Veranstaltungstage im Kalendermonat stattgefunden haben, wird die Steuer entsprechend der Anzahl der erklärten und nachgewiesenen Veranstaltungstage festgesetzt.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 5 Entstehung

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 6 Anzeige- und Erklärungspflichten / Sicherheitsleistung

- 1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Pulheim schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden bzw. spontanen Veranstaltungen ist die Anmeldung spätestens an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- 2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2 einer Veranstalterin / eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die Anmeldung hat spätestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- 3) Zur Anmeldung sind alle in § 2 genannten Personen verpflichtet.
- 4) Die endgültige Einstellung von Veranstaltungen ist innerhalb eines Monats nach der letzten durchgeführten Veranstaltung bei der Stadt Pulheim anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung der Veranstaltungstätigkeit der Tag des Eingangs der Anzeige.
- 5) Bei den Anmeldungen bzw. Anzeigen nach den vorstehenden Absätzen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung. Sie können schriftlich mit eigenhändiger Unterzeichnung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder zur Niederschrift bei der Stadt Pulheim abgegeben werden, soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt oder im Einzelfall keine andere Bestimmung getroffen wird. Gleichzeitig mit der Anmeldung oder Anzeige sind alle Angaben zu machen, die zur Feststellung der Steuerschuldnerin / des Steuerschuldners und zur Durchführung der Besteuerung nach den §§ 3 – 4 erforderlich sind.
- 6) Die Stadt Pulheim ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
2. Die Stadt Pulheim ist berechtigt, Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten; zu viel gezahlte Beträge werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides unverzüglich durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.
3. Die Stadt Pulheim ist auch berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. Jeden Kalendermonats entrichtet werden.
4. Die Steuer wird auf schriftlichen Antrag erstattet, wenn eine Veranstaltung nicht stattfindet und der Antrag spätestens bis zum Ablauf des auf die Veranstaltung folgenden Monats gestellt wird.

§ 8 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- 1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Prüfungsvorschrift

Die Stadt ist berechtigt, Nachprüfungen gemäß den abgabenrechtlichen Vorschriften vorzunehmen.

§ 10 Steuervereinbarungen

Die Stadt Pulheim kann abweichend von den Vorschriften der §§ 3 bis 5 den Steuerbetrag mit der Veranstalterin / dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der steuerlich relevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 11 Straftaten / Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können gemäß den §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 23.12.2016

Frank Keppeler

.....
(Frank Keppeler)
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

2. Änderung vom ~~23.12.2016~~ der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Pulheim vom 10. März 2014

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) – jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 20. Dezember 2016 folgende 2. Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Pulheim vom 10. März 2014 beschlossen:

§ 1- Änderungen

§ 5 - Gebührentarif

Gebührensätze für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für 20 Jahre		Verlängerungsjahr
- Sarggrab	1.452,00 €	72,60 €
- Urnengrab	1.015,00 €	50,75 €
- Sarggrab Rasen*	1.886,00 €	94,30 €
- Urnengrab Rasen*	1.190,00 €	59,50 €
- Sarggrab Beisetzungsgarten*	1.507,00 €	75,35 €
- Urnengrab Beisetzungsgarten*	1.070,00 €	53,50 €
- Urnenkammer Kolumbarium*	1.389,00 €	69,45 €
- Urnenkammer Stele*	1.491,00 €	74,55 €
- Urnengrab Gemeinschaftsanlage*	1.327,00 €	66,35 €
- Urnengrab Baum*	1.163,00 €	58,15 €
Gebührensatz für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für 15 Jahre		Verlängerungsjahr
- Sternenkind Rasen*	381,00 €	25,40 €
Gebührensätze für den Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern für 20 Jahre		
- Sarggrab je Grabstelle	1.147,00 €	
- Urnengrab je Grabstelle	779,00 €	
- Urnengrab Gemeinschaftsanlage*	1.245,00 €	
- Urnengrab Baum*	1.080,00 €	
- Urnengrab anonym	1.064,00 €	
Gebührensatz für den Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern für 15 Jahre		
- Sternenkind (Sinersdorf)*	314,00 €	
- Sarggrab Kind (bis 5 Jahre)	459,00 €	
Gebührensätze für Grabanfertigung und Bestattung		
- Tieferlegung mit Beisetzung	2.052,20 €	
- Tieferlegung ohne Beisetzung / Ausgrabung Sarg	1.477,60 €	
- Tiefbestattung	1.231,30 €	
- Personen ab 6 Jahren / Wiederbeisetzung Sarg	820,90 €	
- Kinder bis zu 5 Jahren Sargbestattung	369,40 €	
- (Anonyme) Urnenbeisetzung / Ausgrabung und Wiederbeisetzung Urne	328,40 €	
- Beisetzung Sternenkind*	205,20 €	

Gebührensatz für die Gestellung einer Trägerin bzw. eines Trägers	48,30 €
Gebührensätze für die Benutzung der Friedhofshallen	
- Aufbahrung einer Leiche / Trauerfeier	330,90 €
- Aufbahrung Sinnersdorf, alt / Trauerfeier	165,50 €
- Aufbewahrung einer Leiche	99,30 €
- Aufbewahrung Urne / Kindersarg	49,60 €
Genehmigungsgebühren	
- Genehmigung von stehenden Grabmälern	72,50 €
- Genehmigung von sonstigen Grabgestaltungen für je ein liegendes Denkmal,	43,50 €
- eine Grabeinfassung,	43,50 €
- eine Teilabdeckung,	43,50 €
- eine Ganzabdeckung	43,50 €
- Zulassung von Gewerbetreibenden	43,50 €
- Ausstellung von Zufahrtberechtigungskarten	29,00 €

Die Gebührensätze für die mit * versehene(n) Nutzungsrechte / Bestattungsart gelten ab Verfügbarkeit der entsprechenden Nutzungsrechte auf mindestens einem Friedhof.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Pulheim vom ~~23.12.2016~~ für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 10. März 2014 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 2. Änderung der Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese 2. Änderung der Satzung / Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die 2. Änderung der Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 23. Dezember 2016

Frank Keppeler

Frank Keppeler
(Bürgermeister)

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

5. Änderung vom 23.12.2016 der Hauptsatzung der Stadt Pulheim vom 30.07.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulheim beschlossen:

I. Änderungen

1. In § 10 (3) S. 1 und § 12 (2) S. 1 werden die Wörter „Umwelt- und Planungsausschuss“ durch „Planungsausschuss“ ersetzt.
2. § 12 (1) erhält folgende Fassung:
 - (1) Der Rat beschließt, welchen Ausschüssen – mit Ausnahme des Hauptausschusses – sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die dem Rat angehören können, und sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen, angehören.
3. § 15 (2) erhält folgende Fassung:
 - (2) Die Gewählten sollen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und müssen dem Rat angehören oder angehören können.
4. § 18 (5) erhält folgende Fassung:
 - (5) Neben der vorgenannten Entschädigung erhalten die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 67 Abs. 1 GO NRW, die Fraktionsvorsitzenden sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter nach § 46 GO NRW eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Vorsitzenden der nachfolgend aufgeführten Ausschüsse erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gem. § 46 S. 1 Nr. 2 GO NRW:
 - Ausschuss für Liegenschaften und Hochbau
 - Planungsausschuss
 - Umweltausschuss
 - Jugendhilfeausschuss
 - Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Freizeit
 - Ausschuss für Tiefbau und Verkehr
 - Rechnungsprüfungsausschuss
5. § 19 (1) erhält folgende Fassung:
 - (1) Rats- und Ausschussmitglieder, die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalles, der durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Als Verdienstausfall wird der in der Entschädigungsverordnung festgelegte Regelstundensatz für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Der Regelstundensatz wird auf 11,68 € festgesetzt.

II. Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 23.12.2016

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sondersitzung am 15. November 2016 zum neuen Friedhofskonzept folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss:

Der Rat beschließt – unter Verzicht auf eine Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss –:

1. Dass besondere Grabflächen für muslimische Religionsgruppen nicht eingerichtet werden.
2. Dass Aschestreifelder nicht eingerichtet werden.
3. Auf dem Friedhof Brauweiler werden folgende (rot markierte) Flächen entwidmet und aus der Friedhofsanlage herausgenommen:
 - a. Parkplatz Nordwest
 - b. Wirtschaftshof Nordwest
(siehe Plananhang Nr. 2, rot markiert).
4. Auf dem Friedhof Geyen NEU werden die Grabflächen im gesamten südwestlichen Bereich (gelb markiert) geschlossen und nach Ablauf aller Grabnutzungsrechte entwidmet
(siehe Plananhang Nr. 5, gelb markiert).
 - 4a. Der Parkplatz, das Kieslager (rot markiert) werden entwidmet und aus der Friedhofsanlage herausgenommen.
Siehe Plananhang Nr. 5, die unbelegte Rasenfläche im östlichen Teil (rot markiert) wird wieder als grüne Fläche ausgewiesen.
5. Auf dem Friedhof Sinthern NEU werden folgende (gelb markierten) Grabflächen geschlossen und nach Ablauf aller Grabnutzungsrechte entwidmet:
 - a. Der ganze westliche Bereich
 - b. Die Fläche mit lichtem Wald im westlichen Bereich
(siehe Plananhang Nr. 13).
6. Auf dem Friedhof Stommeln werden folgende (gelb markierten) Grabflächen geschlossen und nach Ablauf aller Grabnutzungsrechte entwidmet.
 - a. Alle Grabfelder nördlich der Trauerhalle
(siehe Plananhang Nr. 16).

7. Auf dem Friedhof Blumenstraße Pulheim werden folgende (gelb markierten) Grabflächen geschlossen und nach Ablauf aller Grabnutzungsrechte entwidmet:
 - a. Gräberfelder Nordwest und Nordost
(siehe Plananhang Nr. 19).

- 8.) Auf dem Friedhof Schürgespfad Pulheim werden folgende (gelb markierten) Grabflächen geschlossen und nach Ablauf aller Grabnutzungsrechte entwidmet:
 - a. Alle Gräberfelder im nordöstlichen Teil
(siehe Plananhang Nr. 22).

9. Auf dem Friedhof Sinnersdorf alt werden folgende (gelb markierten) Grabflächen geschlossen und nach Ablauf aller Grabnutzungsrechte entwidmet:
 - a. Grabfelder im südöstlichen Teil
(siehe Plananhang Nr. 25).

10. Auf dem neuen Friedhof in Sinnersdorf werden folgende Grabflächen geschlossen und nach Ablauf aller Grabnutzungsrechte entwidmet:
 - a. Gräberfeld im Süden (gelb markiert)
(siehe Plananhang Nr. 28).

- 10a. Auf dem neuen Friedhof in Sinnersdorf werden folgende Grabflächen geschlossen und nach Ablauf aller Grabnutzungsrechte entwidmet:
 - b. Die Rasenfläche im Süden (rot markiert)
(siehe Plananhang 28).

11. Auf den geschlossenen Friedhofsflächen werden grundsätzlich keine neuen Bestattungen mehr zugelassen und auch keine Verlängerungen von Grabnutzungsrechten mehr erteilt. Als Ausnahme hiervon ist die Bestattung bzw. Beisetzung von Ehe- und Lebenspartnern sowie Eltern und Kindern (leibliche und adoptierte) sowie deren Ehe- bzw. Lebenspartner- und partnerinnen von heute bereits Verstorbenen, ausschließlich als zusätzliche Belegung in heute bereits vorhandenen Grabstätten, auch weiterhin zulässig. Gleiches gilt für die Verlängerung von Nutzungsrechten, die diese Bestattung bzw. Beisetzung sicherstellen sollen.

12. Der Rat nimmt die Vorschläge und Ausführungen des Friedhofskonzeptes zur Einführung neuer Grabtypen und Bestattungsformen grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis.
Über die Frage der konkreten Ausgestaltung auf den einzelnen Friedhöfen soll in gesonderter Sitzungsfolge unter Beteiligung des Umweltausschusses entschieden werden.

13. Über die Nutzung, Gestaltung und künftige Pflege entwidmeter Flächen soll ebenfalls in gesonderter Sitzungsfolge unter Beteiligung des Umweltausschusses entschieden werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss (Punkte 3 bis 11) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist dem Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Durch § 110 Abs. 1 des Justizgesetzes ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stadtverwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Durch die Erhebung der Klage werden Sie nicht von der Verpflichtung entbunden, die Gebühren fristgerecht zu zahlen (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Gemäß § 8 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung NRW in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung haben Rechtsmittel, die sich gegen Maßnahmen der Vollstreckungsbehörden richten, keine aufschiebende Wirkung.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Brauweiler (Maßnahmenplanung)



- Asphalt
- bauliche Anlagen
- Baum- / Strauchbepflanzung
- Beete
- Grabflächen
- Kies / Asche auf Wagen
- Müll
- Platten / Pflaster zw. Gräbern
- Platten / Pflaster auf Wagen
- Rasen
- Treppe
- Wasser

- Neue Grabtypen**
- Kolumbarium
 - Rasengrab
 - Nach-Altstätten
 - Umwandlung zu Rasengräbern über Hochgrabstein

Geyen - Neu Maßnahmenplanung

Jahr 2003 Flächenstatistik

Asphalt	440,4 qm
bauliche Anlagen	70,4 qm
Baum- / Strauchbepflanzung	2412,3 qm
Beete	0,0 qm
Grabflächen	1134,6 qm
Kies / Asche auf Wegen	1823,7 qm
Müll	122,6 qm
Müll	14,3 qm
Platten / Pflaster zw. Gräbern	220,8 qm
Rasen	375,4 qm
Treppe	826,2 qm
Wasser	0,0 qm
Wasser	5,0 qm
Gesamtfläche	7445,7 qm

Neue Grabtypen

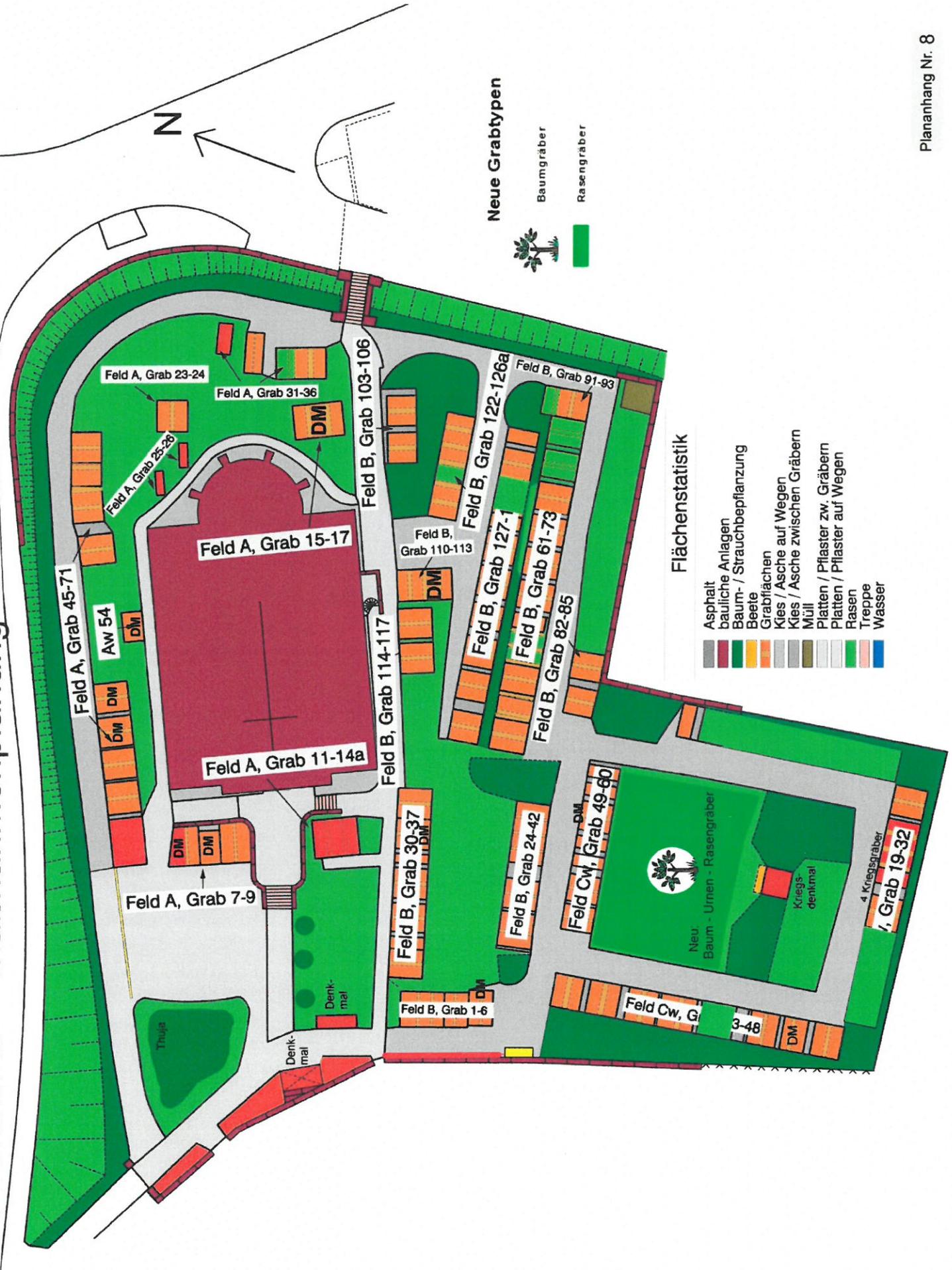
Kolumbarium



Sinthern Alt - Maßnahmenplanung

Brauweiterstrasse

N



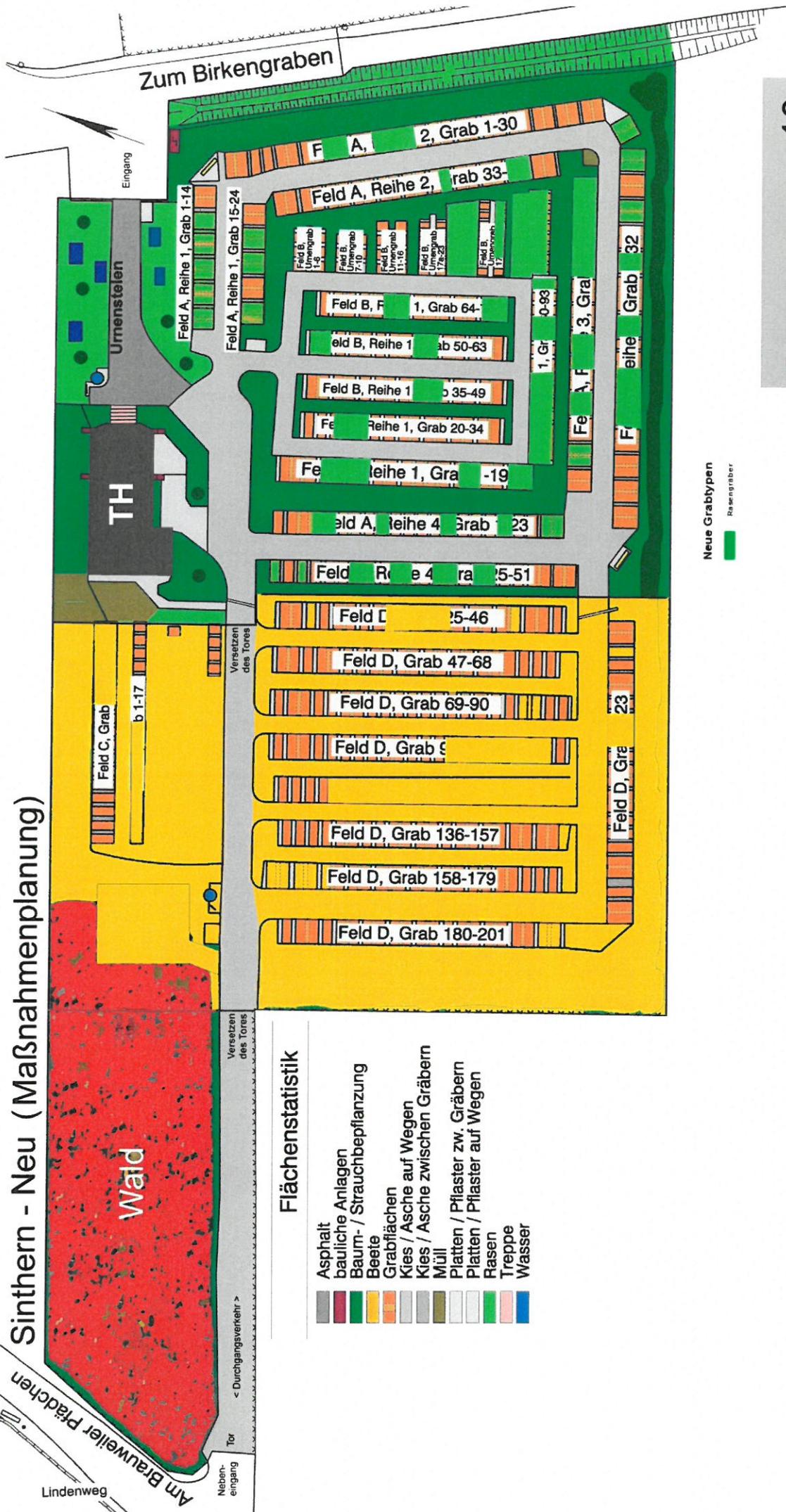
Flächenstatistik

- Asphalt
- bauliche Anlagen
- Baum- / Strauchbepflanzung
- Beete
- Grabflächen
- Kies / Asche auf Wegen
- Kies / Asche zwischen Gräbern
- Müll
- Platten / Pflaster zw. Gräbern
- Platten / Pflaster auf Wegen
- Rasen
- Treppe
- Wasser

Neue Grabtypen

- Baumgräber
- Rasengräber

Sinthern - Neu (Maßnahmenplanung)



Flächenstatistik

- Asphalt
- bauliche Anlagen
- Baum- / Strauchbepflanzung
- Beete
- Grabflächen
- Kies / Asche auf Wegen
- Kies / Asche zwischen Gräbern
- Müll
- Platten / Pflaster zw. Gräbern
- Platten / Pflaster auf Wegen
- Rasen
- Treppe
- Wasser

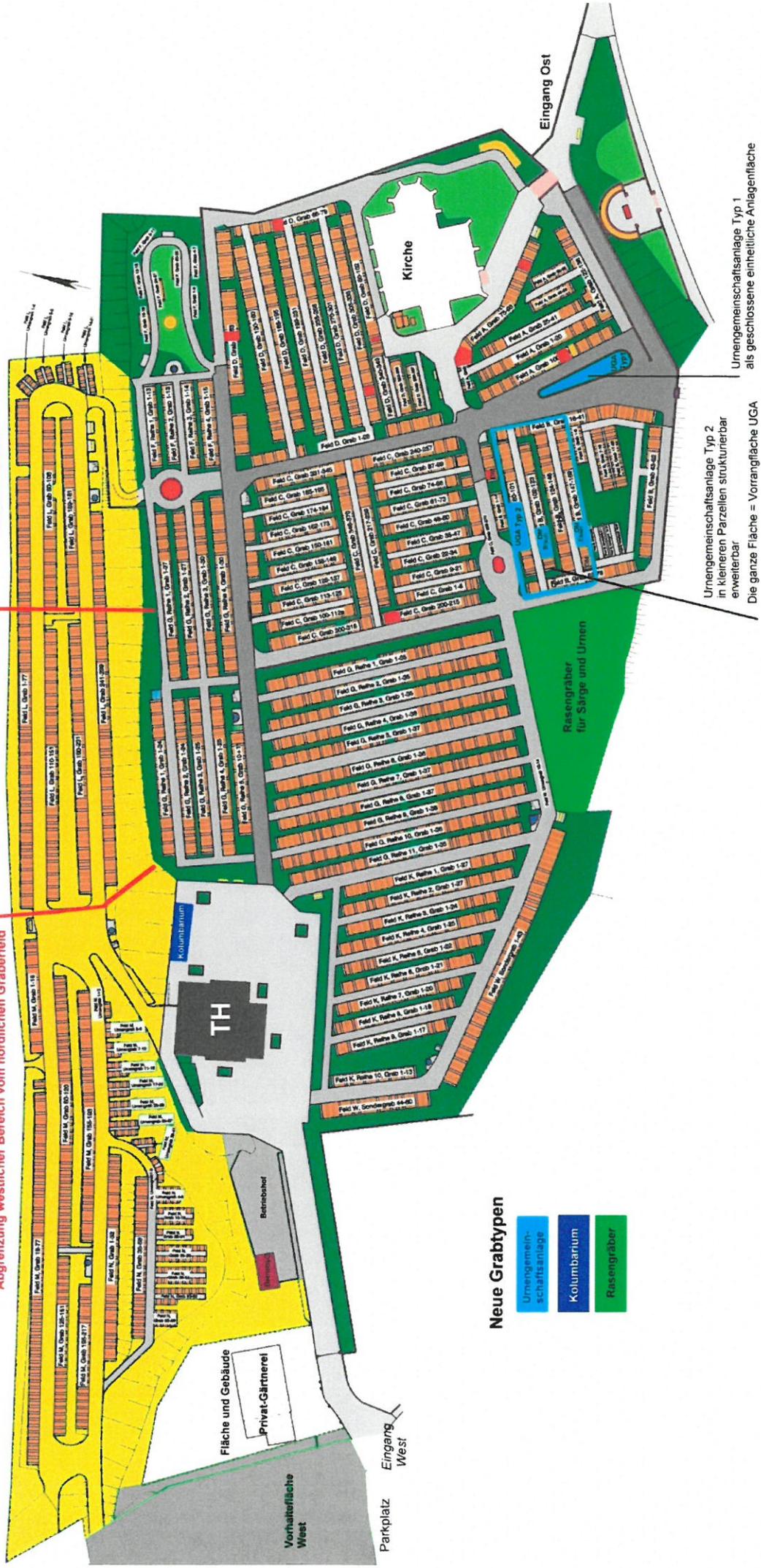
- Neue Grabtypen
- Rasengräber

Stommeln Maßnahmenplanung

Abgrenzung westlicher Bereich vom nördlichen Gräberfeld

Östlicher Bereich vom nördlichen Gräberfeld

Östlicher Ostteil



Neue Grabtypen

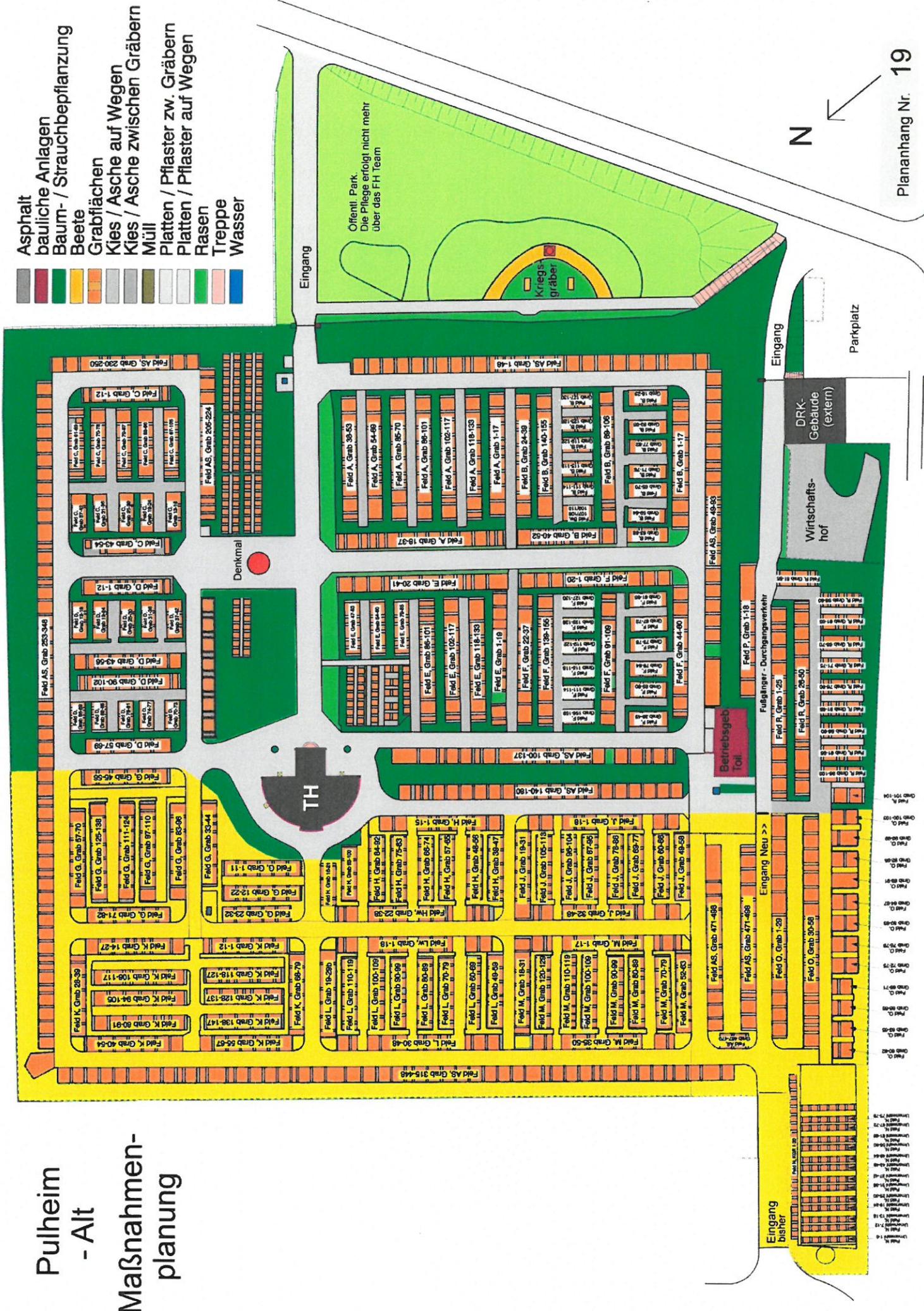
- Urmengemeinschaftsanlage
- Kolumbarium
- Rasengräber

Urmengemeinschaftsanlage Typ 2
in kleineren Parzellen strukturierbar
erweiterbar
Die ganze Fläche = Vorrangfläche UGA

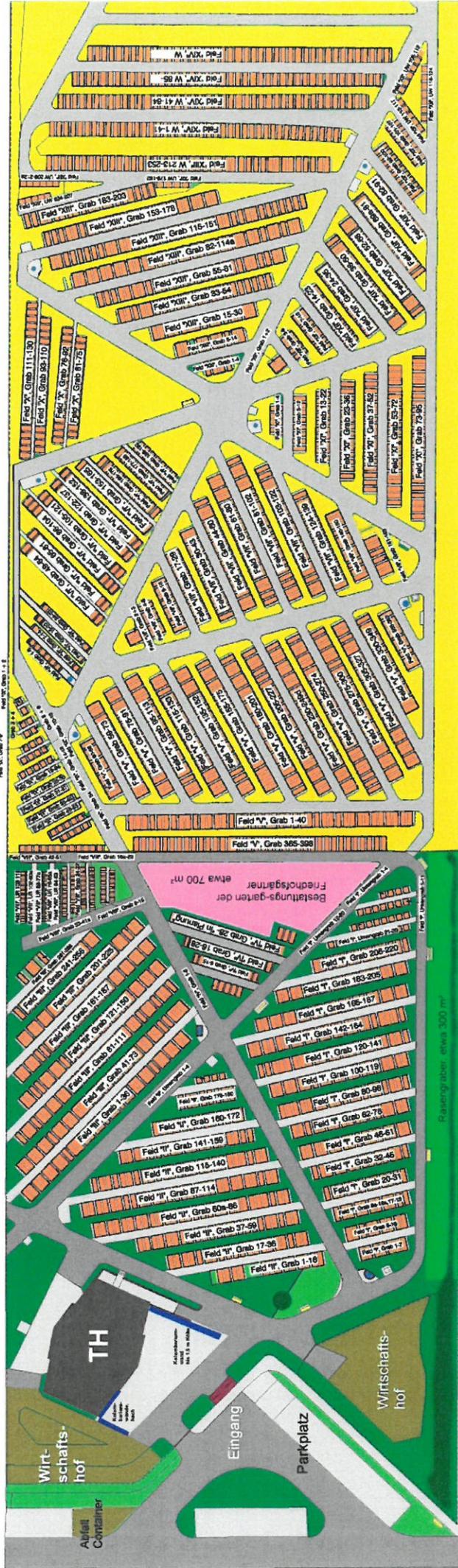
Urmengemeinschaftsanlage Typ 1
als geschlossene einheitliche Anlagenfläche

Pulheim - Alt Maßnahmen- planung

- Asphalt
- bauliche Anlagen
- Baum- / Strauchbepflanzung
- Beete
- Grabflächen
- Kies / Asche auf Wegen
- Kies / Asche zwischen Gräbern
- Müll
- Platten / Pflaster zw. Gräbern
- Platten / Pflaster auf Wegen
- Rasen
- Treppe
- Wasser



Pulheim - Neu (Maßnahmenplanung)



- Asphalt
- bauliche Anlagen
- Baum- / Strauchbepflanzung
- Beete
- Grabflächen
- Kies / Asche auf Wegen
- Kies / Asche zwischen Gräbern
- Müll
- Platten / Pflaster zw. Gräbern
- Platten / Pflaster auf Wegen

Vorderer, südlicher Teil
bereits einmal revolviert,
bestmögliche Ausdünnung vorhanden

- Rasen
- Treppe
- Wasser

Hinterer, nördlicher Teil:
Ab 1990er Jahre belegt, Erstbelegung
Demnächst zu erwartende Ausdünnung

- Neue Grabtypen**
- Urnengemeinschaftsanlagen
 - Kolumbarium
 - Rasengraber
 - Bestattungsgärten der Friedhofsgärtner

Sinnersdorf - Alt Maßnahmenplanung

Neue Grabtypen
Urnengemeinschaftsanlagen
Rasengräber



Plananhang Nr. 25

Sinnersdorf - Neu Maßnahmenplanung



Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Pulheim vom 23.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 04. Juli 2015, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), in Kraft getreten am 16. Oktober 2014, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in Kraft getreten am 01. November 2015, hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Stadt Pulheim betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentlichen Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten.
Dies gilt, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Fahrbahnen und Gehwege. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:
 - alle Gehwegenanlagen ohne begleitende Fahrbahn; dazu zählen auch die nicht mit Kfz befahrbaren Stichwege,
 - die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgängerinnen / Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgängerinnen / Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 / 326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242 / 243 StVO)
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.
- (5) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so treten an die Stelle der Eigentümerinnen / Eigentümer die Erbbauberechtigten.

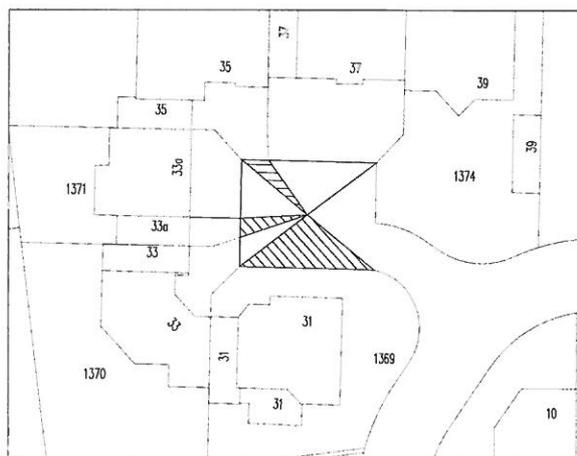
§ 2 - Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer

- (1) Gehwege, die an ein Grundstück grenzen und dieses erschließen, sind von den jeweiligen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern in dem in §§ 3 und 4 beschriebenen Umfang zu reinigen.

- (2) Die Reinigung der Parkbuchten ist den Eigentümerinnen / Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.
- (3) Die Reinigung der Fahrbahnen der in Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung mit dem Merkmal „§ 2“ besonders kenntlich gemachten Straßen wird über die Regelung des Absatzes 1 hinaus in dem in §§ 3 und 4 beschriebenen Umfang den Eigentümerinnen / Eigentümern der an die Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5) übertragen.
Die Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die in der Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (Verzeichnis der durch die Stadt Pulheim manuell gereinigten Straßen, Wege und Plätze) gesondert als manuell gereinigt aufgeführten Straßen, Wege und Plätze sind von der Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer ausgenommen.
Die Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Pulheim mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer / seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 - Art und Umfang der übertragenen Reinigungspflicht

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind wöchentlich zu säubern.
- (2) Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße. Verunreinigungen sind alle Fremdkörper, die nicht zur Straße gehören und diese verunreinigen oder zusammen mit anderen Umständen eine Verschmutzung verursachen, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen kann, wie beispielsweise Laub und Blüten (Rutsch- oder Stolpergefahr) oder auch Wildkräuter. Sie sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung bei der Reinigung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat ist als Abfall nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Beachtung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Pulheim zu entsorgen.
- (3) Sind die Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer beider Straßenseiten für die Fahrbahnreinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Sind nur auf einer Straßenseite reinigungspflichtige Anliegerinnen / Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
Endet eine Straße in einer Sackgasse oder mit einem Wendehammer und ist den Eigentümerinnen / Eigentümern der anliegenden Grundstücke beider Straßenseiten die Reinigung der Fahrbahn übertragen, haben diese in dem Wendebereich eine Fläche in der Frontlänge ihres Grundstückes spitz zulaufend zur Mitte des Wendehammers zu reinigen (siehe Skizze).



- (4) Gehwege, bei denen auf beiden Seiten reinigungspflichtige Anliegerinnen / Anlieger vorhanden sind, sind entsprechend Absatz 3 Satz 1 jeweils bis zur Gehwegmitte zu reinigen. Die übrigen Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig von den Verursacherinnen / Verursachern auch die Beseitigung von Verunreinigungen gemäß Absatz 2.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung der Verursacherinnen / Verursachern, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit die nach § 2 Verpflichteten nicht von ihrer Reinigungspflicht.

§ 4 - Art und Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Auf Gehwegen ist Schnee in einer Breite von 1,50 m zu räumen.
- (2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist;
ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, sowie
 - c) auf stark frequentierten Gehwegen, Plätzen und Fußgängerzonen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (4) Auf Gehwegen sind Zugänge zu Fußgängerüberwegen, zu Furten für Fußgängerinnen und Fußgänger an Lichtsignalanlagen oder zu Furten mit Querungshilfen für Fußgängerinnen und Fußgänger in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten und bei Eisglätte zu bestreuen. Sofern ein Radweg zwischen Gehweg und den vorgenannten Querungshilfen liegen sollte, ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ist die Reinigung der Fahrbahn auf die Eigentümerinnen / Eigentümer der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn
 - Übergänge für Fußgängerinnen und Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

- (6) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die

Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5 - Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes Grundbuchgrundstück, d. h. das Flurstück bzw. die Flurstücke, die unter einer Bestandsnummer im Grundbuch eingetragen sind.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist und auch wenn ein rechtlich zulässiger Zugang nicht vorhanden ist.

§ 6 - Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.
- (2) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist jeweils das Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar.

§ 7 - Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), die Straßenart (§ 8 Buchstaben a) - c)), sowie Umfang und Häufigkeit der von der Stadt vorgenommenen maschinellen und manuellen Reinigungen der Straßen, Wege und Plätze.

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in § 8 Buchstaben a) bis c) dieser Satzung genannten Straßenarten sowie die Häufigkeit der maschinellen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis gemäß Anlage 1.

Die Häufigkeit der manuellen Reinigungen der nicht auf die Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer zur Reinigung übertragenen Straßen, Wege und Plätze, richtet sich nach der Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung. Die manuelle Reinigung im Sinne dieser Satzung erfasst die Reinigung per Hand und Hilfsmaschine.

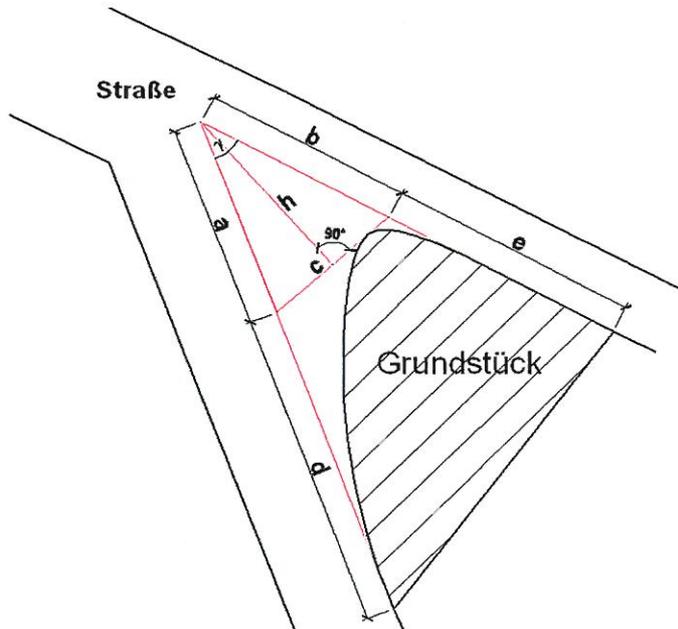
Die Kosten der Winterwartung werden anteilmäßig auf die in § 8 Buchstaben a) bis c) dieser Satzung genannten Straßenarten aufgeteilt.

- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.

Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

- (4) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksseiten wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksseiten ($d + a + e + b$) zugrunde gelegt. Sofern der Winkel γ zwischen diesen Geraden kleiner als 60° ist, werden die beiden Geraden durch eine senkrecht zur Winkelhalbierenden h liegende Tangente c auf die Grundstücksgrenze gekappt. Für die Berechnung der Frontlängen wird in diesem Fall die Summe der Längen der Tangente c sowie der verkürzten Geraden d und e zugrunde gelegt (siehe Beispielskizze).



$$\gamma \geq 60^\circ$$

Seite a + Seite b + Seite d + Seite e = Frontlängen

$$\gamma \leq 60^\circ$$

Seite c + Seite d + Seite e = Frontlängen

§ 8 - Gebührensätze

Der Gebührensatz für die Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt und die darauf zu leistende Vorausleistung beträgt bei wöchentlich einmaliger maschineller Reinigung jährlich je Frontmeter (§ 7 Abs. 1 bis 4 der Satzung), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 1,35 €, |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 1,45 €, |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 1,37 €. |

Der Gebührensatz für die manuelle Reinigung der in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze und die darauf zu leistende Vorausleistung beträgt bei wöchentlich einmaliger manueller Reinigung jährlich je Frontmeter (§ 7 Abs. 1 bis 4 der Satzung)

9,61 €.

Wird wöchentlich mehrfach manuell gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 9 - Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.
Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 10 - Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin / der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Eigentümerin / der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Pulheim das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 11 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 12 - Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 222 und 227 Abs. 1 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5, Buchst. a) KAG NW sinngemäß.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.1984 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Pulheim

Straßenverzeichnis

Vorbemerkungen

- A** Straßen, welche überwiegend dem Anliegerverkehr dienen

- I** Straßen, welche überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen

- Ü** Straßen, welche überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen

- § 2** Straßen, deren Reinigung den Eigentümerinnen / Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen ist

<u>Straße</u>		<u>A</u>	<u>I</u>	<u>Ü</u>	<u>§ 2</u>	<u>Anmerkungen</u>
Abteigasse	B	X				
Abt-Aemilius-Straße	B				X	Mischfläche (nach Widmung)
Achatweg	P					nach Widmung
Adamistraße	B	X				
Adlerweg	P	X				
Adolph-Kolping-Straße	P				X	Mischfläche / verkehrsberuhigter Bereich
Adolph-von-Menzel-Straße	P	X				
Adolph-von-Menzel-Straße	P				X	Stichstraßen: 1 - 21 / 23 - 39 nicht kehrfähig
Aggerstraße	SF				X	Mischfläche (nach Widmung)
Agnesstraße	SF	X				
Ahornweg	P	X				
Akazienweg	P	X				
Albanstraße	G				X	Nicht kehrfähig
Albatrosweg	P	X				
Alberichstraße	G	X				
Alberichstraße	G				X	Wendehammer (12 ff.) nicht kehrfähig
Albert-Einstein-Straße	B	X				
Albert-Schweitzer-Straße	P				X	Mischfläche / verkehrsberuhigter Bereich
Albrecht-Dürer-Straße	P		X			
Albrecht-Dürer-Straße	P				X	Stichwege: 65 - 69 / 110 - 120 / 122 - 132
Alfred-Brehm-Straße	B		X			
Alfred-Nobel-Straße	B	X				
Alte Kirchstraße	D	X				
Alte Kölner Straße	P		X			
Am Angelsdorn	P	X				
Am Angelsdorn	P				X	Stichwege: 11 - 21 / 23 - 43 / 45 - 61
Am Angelsdorn					X	Haus-Nr. 69 – 91 verkehrsberuhigter Bereich
Am Bach	St				X	Mischfläche
Am Bahnhof	P		X			
Am Beller Weg	D	X				
Am Beller Weg	D				X	1, 3, 41 - 69
Am Bendacker	P					Außerhalb geschlossener Ortslage
Am Bergerhof	B	X				
Am Birkengraben	Sh				X	Mischfläche
Am Blauen Stein	D				X	Nicht kehrfähig
Am Bodethof	Sh				X	Mischfläche
Ambornsweg	Sh				X	Nicht kehrfähig
Am Brauweiler Pfädchen	Sh				X	Nicht kehrfähig
Am Briemengarten	Sf				X	Nicht kehrfähig
Am Briemengarten	Sf				X	Mischfläche
Am Brölskamp	St	X				
Am Brölskamp	St				X	Mischfläche, 8 - 34 nicht kehrfähig
Am Brunnen	P				X	Mischfläche
Am Dörnchesweg	D				X	Mischfläche
Am Domhof	G	X				
Am Domkreuz	G	X				
Am Dorfplatz	F					Außerhalb geschlossener Ortslage
Am Eggershof	Sf		X			
Am Eggershof	Sf				X	52 ff. nicht kehrfähig
Am Escher Weg	Sf				X	Mischfläche / verkehrsberuhigter Bereich
Am Forsthaus	D				X	Nicht kehrfähig
Am Fronhof	Sh		X			
Am Golfplatz	F					Außerhalb geschlossener Ortslage

<u>Straße</u>		<u>A</u>	<u>I</u>	<u>Ü</u>	<u>§2</u>	<u>Anmerkungen</u>
Am Graben	D				X	Nicht kehrfähig
Am Grünen Weg	D	X				
Am Grünen Weg	D				X	60 – 66, nicht kehrfähig
Am Holländer	St	X				
Am Hoppeberg	Sh	X				
Am Hoppeberg	Sh				X	Mischfläche
Am Jürgenshof	P				X	Nicht kehrfähig
Am Kirchberg	P	X				
Am Klärwerk	Sf					Außerhalb geschlossener Ortslage
Am Kleekamp	P	X				
Am Kleekamp	P				X	Fahrradstr. zw. Geyener Str. und K25
Am Klosterhof	B				X	Mischfläche
Am Lerchenhang	P	X				
Am Lerchenhang	P				X	Stichstr. 6 - 10 nicht kehrfähig
Am Lindenkreuz	P				X	Nicht kehrfähig
Am Mahlweiher	G				X	Mischfläche
Am Mühlenacker	B		X			
Am Mühlenacker	B				X	Stichstr. 1 – 5A, 2 – 4 nicht kehrfähig
Am Pfarrgarten	St				X	nicht kehrfähig
Am Quechenhauf	B	X				
Am Römerhof	G				X	Mischfläche
Am Römerpfad	P	X				
Am Römerpfad	P				X	23 – 31 nicht kehrfähig
Am Römerturm	G	X				
Am Rosenhügel	P		X			
Am Rosenthal	G				X	Stichstr. 5 – 7 nicht kehrfähig
Am Rosenthal	G	X				
Am Schausacker	St	X				
Am Schlittberg	B					Außerhalb geschlossener Ortslagen
Amselweg	P				X	Nicht kehrfähig
Am Sonnenhang	St		X			
Am Sonnenhang	St				X	Stichstr. 2 – 48 nicht kehrfähig
Am Sportzentrum	P		X			
Am Stadtgarten	P				X	Nach Widmung
Am Steinrutsch	St	X				
Am Steinwerk	Sb	X				Nach Widmung
Amsterdamer Straße	St	X				
Am Theuspfad	Sf		X			
Am Theuspfad	Sf				X	Stichwege: 22 – 32 / 34 – 54 / 56 – 74 / 76 – 94 / 96 - 114
Am Trappenbruch	St	X				
Am Trappenkreuz	St		X			
Am Trappenkreuz	St				X	21 / 14 ff. nicht kehrfähig
Am Weidenbach	P				X	Mischfläche
Am Wermelsacker						Außerhalb geschlossener Ortslage
Am Wiesenhang	P		X			
Am Wiesenhang	P				X	Verbindungsweg zum Auenweg nicht kehrfähig
Am Zehnthof	Sf		X			
Am Zehnthof	Sf				X	13 ff. / 64 ff. nicht kehrfähig
An der Eismaar	G				X	Mischfläche
An der Fuchskaul	D				X	Mischfläche
An der Hülle	G	X				
An der Hülle	G				X	Stichstr. 40 – 44 nicht kehrfähig

<u>Straße</u>		<u>A</u>	<u>I</u>	<u>Ü</u>	<u>§ 2</u>	<u>Anmerkungen</u>
An der Kopfbuche	St	X				
An der Kriegershecke	P	X				
An der Maar	D		X			
An der Maar					X	20 - 39 nicht kehrfähig
An der Oelmühle	Sh				X	nicht kehrfähig
An der Rittersgrube	St				X	Mischfläche
An der Ronne	B	X				
An der Schmiede	Sf				X	nicht kehrfähig
An der Wasserkaul	Sh		X			
An der Wasserkaul	Sh				X	3 ff. nicht kehrfähig
Anemonenweg	P	X				
Annastraße	P				X	nicht kehrfähig
An St. Martin	St				X	nicht kehrfähig
Apfelweg	St	X				
Arnold-Böcklin-Straße	P	X				
Arnstädter Weg	B				X	
Asternweg	P				X	Mischfläche
Athener Weg	P				X	Verkehrsberuhigter Bereich
Auenweg	P	X				
Auf dem Acker	Sh				X	nicht kehrfähig
Auf dem Driesch	P			X		
Auf dem Driesch	P				X	Fußgängerzone
Auf dem Hüls	St	X				
Auf dem Rott	St				X	nicht kehrfähig
Auf dem Rott	St				X	Mischfläche
Auf der Höhe	St		X			
Auf der Höhe	St				X	Amsterdamer Straße bis Hagelkreuzstraße nicht kehrfähig
Auf der Insel	B				X	Mischfläche nach Widmung
Auf der Platten	St				X	nicht kehrfähig
August-Bebel-Straße	B	X				
August-Bebel-Straße	B				X	Stichstraßen: 17 - 35 / 104 - 130 nicht kehr fähig
August-Euler-Straße	P	X				
August-Imhoff-Straße	Sf	X				
August-Imhoff-Straße	Sf				X	Stichwege: 1 - 17 / 19 - 33 / 35 - 51 / 53 - 69 / 71 - 85 / 87 - 97
August-Macke-Straße	P	X				
Aurikelweg	P				X	Mischfläche
Auweilerstraße	P	X				
Baadenbergstraße	G	X				
Bachstraße	P	X				
Bachstraße	P				X	Venloer Straße / Lindenstraße Reststück, nicht kehrfähig
Bahnhofstraße	St			X		
Barbarahof	P					Gutshof
Barbarastraße	P	X				
Baumweg	P				X	Mischfläche
Bedburger Straße	G				X	Mischfläche
Beethovenstraße	P	X				
Benedikt-Pesch-Straße	St	X				
Benzstraße	P	X				
Bergheimer Straße	P			X		
Bergstraße	St	X				

<u>Straße</u>		<u>A</u>	<u>I</u>	<u>Ü</u>	<u>§ 2</u>	<u>Anmerkungen</u>
Berlich	St		X			
Berliner Straße.	B	X				
Bernhardstraße	B		X			
Bernsteinweg	P				X	Verkehrsberuhigter Bereich
Berta-von-Suttner-Straße	P				X	Mischfläche / verkehrsberuhigter Bereich
Birkenhof	St					Gutshof
Birkenweg	P	X				
Birnenweg	St	X				
Blumachergasse	P	X				
Blumachergasse	P				X	Christianstr. / Venloer Str. nicht kehrfähig
Blumenstraße	P	X				
Blumenweg	G				X	Mischfläche
Bolander Hof	St					Gutshof
Bolander Weg	St				X	nicht kehrfähig
Bonhoefferstraße	B	X				
Bonnstraße	B					Außerhalb geschlossener Ortslage
Boschstraße	P		X			
Brandenburger Straße	B	X				
Brauweilerstraße	Sh			X		
Breslauer Straße	B	X				
Bröhlgasse	St				X	nicht kehrfähig
Broelsgäßchen	B					Unselbständiger Fußweg
Brombeerweg	St				X	nicht kehrfähig
Buchenhof	D					Gutshof
Bruchrandweg	St	X				
Bruchrandweg	St				X	Abschn. von Im Bruchfeldchen bis Kattenberg nicht kehrfähig
Bruchstraße	St		X			
Brückenstraße	P	X				
Brüngesrather Straße	Sf	X				
Brüsseler Weg	P				X	Verkehrsberuhigter Bereich
Brunnenhof	D					Außerhalb geschlossener Ortslage
Brunnenstraße	B	X				
Brunostraße	St		X			
Brunostraße	St				X	Stichweg 21 – 57 / 79 - 95 / 121 – 131
Buchenweg	Sh	X				
Büsdorfer Straße	M			X		
Burgstraße	G		X			
Buschbeller Straße	G				X	Mischfläche
Buschweg	P	X				
Bussardweg	P	X				
Cäcilienstraße	St	X				
Carl-Friedrich-Gauß-Straße	B					Privatstraße
Carl-Spitzweg-Straße	P	X				
Carl-Spitzweg-Straße	P				X	Stichstraßen
Chorbuschstraße	Sf		X			
Chorbuschstraße	Sf				X	Stichweg 37 – 45
Chorbuschstraße	Sf				X	Mischfläche (1 - 9, 2 - 8)
Christian-Klausmann-Straße	St				X	nicht kehrfähig
Christianstraße	P	X				
Christinastraße	St		X			
Christophstraße	Sf		X			
Chryslerstraße	B		X			

<u>Straße</u>		<u>A</u>	<u>I</u>	<u>Ü</u>	<u>§ 2</u>	<u>Anmerkungen</u>
Condorweg	P	X				
Dachsweg	P	X				
Dachsweg	P				X	Stichwege: 1 – 13 / 15 – 27 / 29 – 41 / 43 – 55 / 57 – 73 / 75 - 85
Dachsweg	P				X	2 – 10 / 12 – 28 / 30 – 46 / 48 – 64 / 66 - 82
Dachsweg	P				X	84 ff. / 87 ff. nicht kehrfähig
Dachsweg	P				X	Wendehammer bis Escher Str. nicht kehrfähig
Daimlerstraße	B	X				
Dahlienweg	St				X	Mischfläche
Dammstraße	Sh				X	Mischfläche
Daniel-Hartzheim-Straße	G	X				
Danziger Straße	P				X	nicht kehrfähig
Dechant-Tücking-Straße	B				X	Mischfläche (nach Widmung)
Delhovener Straße	Sb	X				
Den Haager Weg	P				X	Verkehrsberuhigter Bereich
Dessauer Weg	B				X	
Dhünnstraße	Sf				X	Mischfläche
Diamantallee	P	X				
Dieselstraße	P	X				
Distelweg	St				X	Mischfläche
Dohlenweg	P	X				
Domkapitelweg	G				X	Mischfläche
Donatusstraße	B		X			
Dorfplatz	Sf					Öffentlicher Platz
Dormagener Straße	Sb	X				
Dormagener Straße	Sb				X	Hausnr. 12 – 22a
Dornröschenweg	P				X	Mischfläche
Dresdener Straße	B	X				
Dresdener Straße	B				X	Wendehammer, nicht kehrfähig
Drosselweg	P	X				
Drosselweg	P				X	Mischfläche 14 – 32
Dubliner Weg	P				X	Verkehrsberuhigter Bereich
Eckumer Weg	St		X			
Eckumer Weg	St				X	Stichstr. 35 – 67 nicht kehrfähig
Ehrenfriedstr.	B			X		
Eibenweg	St	X				
Eichenweg	P	X				
Eichenweg	P				X	Stichstraßen: 27 – 31 / 42 – 50 nicht kehrfähig
Eindhovener Straße	St	X				
Eisenacher Straße	D	X				
Eichweg	P				X	nicht kehrfähig
Elisabeth-Selbert-Straße	P				X	Mischfläche / verkehrsberuhigter Bereich
Ellostraße	D	X				
Emil-Nolde-Straße	P	X				
Emil-Nolde-Straße	P				X	9 – 17 / 24 – 44
Erfstraße	Sf	X				
Erfstraße	Sf				X	Stichstraßen: 2 – 24 / 30 – 52 / 66 – 94 nicht kehrfähig
Erfstraße	Sf				X	33 – 37 nicht kehrfähig
Erfstraße	Sf				X	Hausnummern 100 – 152

<u>Straße</u>		<u>A</u>	<u>I</u>	<u>Ü</u>	<u>§ 2</u>	<u>Anmerkungen</u>
Erfurter Straße	B	X				
Erikaweg	P				X	Mischfläche (nach Widmung)
Erlenweg	Sh	X				
Erlenweg	Sh				X	Mischfläche (7 ff. / 10 ff.)
Escher Straße	P		X			
Eschgasse	St			X		
Espenweg	Sh	X				
Espenweg	Sh				X	Mischfläche (Erlenweg bis Am Birkengra- ben)
Everhardstraße	P	X				
Everhardstraße	P				X	2 – 22 nicht kehrfähig
Ezzostraße	D	X				
Falkenhorst	G				X	nicht kehrfähig
Falkenweg	P	X				
Farehamstraße	P		X			
Farnweg	P				X	Mischfläche (nach Widmung)
Fasanenweg	Sh	X				
Feldrosenweg	Sh				X	nicht kehrfähig
Fendelweg	Sf				X	Mischfläche
Fichtenweg	Sh				X	nicht kehrfähig
Finkenweg	P		X			
Fliederweg	P	X				
Fliestedener Weg	St		X			
Florastraße	St	X				
Flurweg	Sh				X	nicht kehrfähig
Föhrenweg	Sf	X				
Föhrenweg	Sf				X	Stichstr. 9 – 21 / 23 - 31
Föhrenweg	Sf				X	Mischfläche (33 ff.)
Forellenhof	Sb					Außerhalb geschlossener Ortslage
Forsterhütte	St				X	nicht kehrfähig
Frankenstraße	B	X				
Frankenstraße	B				X	Stichweg: 5 – 13
Franz-Pauli-Str.	D	X				
Franz-Wenzeler-Straße	D	X				
Franziskusstraße	Sf	X				
Frechener Straße	G			X		
Freimersdorf	F				X	
Friedenstraße	D			X		Lindenplatz – Am Blauen Stein
Friedenstraße	D	X				ab 14 / 15 ff.
Friedhofsweg	B		X			
Friedrich-Ebert-Straße	P		X			
Friedrich-Miethe-Weg	P		X			
Fronhofstraße	St				X	nicht kehrfähig
Fuchspfad	P				X	nicht kehrfähig
Ganslacher Hof	St					Gutshof
Gartenstraße	St		X			
Geranienweg	St					Unselbständiger Fußweg
Gertrudenhof	Sb					Gutshof
Geschwister-Scholl-Straße	B	X				
Gestüt Gut Villehof	D					Gutshof
Geyener Berg	P	X				
Geyener Straße	P			X		

<u>Straße</u>		<u>A</u>	<u>I</u>	<u>Ü</u>	<u>§ 2</u>	<u>Anmerkungen</u>
Gilbachstraße	Sf	X				
Gilbachstraße	Sf				X	Stichstraßen: 29 – 35 / 56 – 90A nicht kehrfähig
Ginsterweg	St					Unselbständiger Fußweg
Glessener Straße	B		X			Bis Wiesenweg
Glessener Straße	B				X	Ab Wiesenweg Spielstraße
Glessener Weg	Sh				X	nicht kehrfähig
Goethestraße	P				X	nicht kehrfähig
Görlitzer Straße	P	X				
Görreshofstraße	Sf				X	Mischfläche
Goldammerweg	P				X	nicht kehrfähig
Granatweg	P				X	Verkehrsberuhigter Bereich
Grasweg	B	X				
Greesberger Straße	P	X				
Grevenbroicher Straße	P				X	nicht kehrfähig
Großer Kreuzhof	St					Gutshof
Grüner Weg	St	X				
Guidelplatz	B	X				
Gustav-Heinemann-Straße	P		X			
Gut Baadenberg	P					Gutshof
Gut Bergerhof	F					Gutshof
Gut Fronhof	F					Gutshof
Gut Hasselrath	St					Gutshof
Gut Hermannshorst	Sb					Gutshof
Gut Kistemacherhof	F					Gutshof
Gut Lüningerhof	F					Gutshof
Gut Mutzenrath	Sb					Gutshof
Gut Neuenhof	F					Gutshof
Gut Peterjanhof	F					Gutshof
Gut Pletschmühle	P					Gutshof
Gut Sonnenberg	St					Gutshof
Gut Tannenhof	Sf					Gutshof
Gut Vinkenpütz	St					Gutshof
Gutenbergstr.	B				X	nicht kehrfähig
Gutshof Lindenhof	St					Gutshof
Habichtweg	P	X				
Hackenbroicher Straße	P		X			139 - 143 nicht kehrfähig
Hackenbroicher Weg	Sb	X				
Hagelkreuzstraße	St		X			
Hahnenhof	Sb					Gutshof
Hahnenstr.	Sb		X			
Hans-Holbein-Straße	P	X				
Harnischweg	P	X				
Haselnußweg	St				X	nicht kehrfähig
Hasselrather Weg	Sf				X	Mischfläche
Hauptstraße	St			X		
Hauptstraße	St				X	20 – 82 nicht kehrfähig
Hauptstraße	St				X	Stichstr. 57A + 57B
Haus Orr	O					Außerhalb geschlossener Ortslage
Heckenweg	D	X				
Hedwigstraße	Sf				X	Mischfläche
Heidehof	D					Gutshof
Heideweg	P	X				
Heinenhof	P					Gutshof

<u>Straße</u>		<u>A</u>	<u>I</u>	<u>Ü</u>	<u>§ 2</u>	<u>Anmerkungen</u>
Heinrich-Hertz-Straße	B	X				
Heinrich-Hertz-Straße	B				X	Mischfläche 25 - 40
Heinrichstraße	P				X	nicht kehrfähig
Helenenstraße	D				X	nicht kehrfähig
Helmholtzstraße	B		X			
Helsinkistraße	P				X	Verkehrsberuhigter Bereich
Henri-Dunant-Straße	P					Privatstraße
Hermannstraße	D	X				
Hermannstraße	D				X	48 - 54 nicht kehrfähig/ Rückfront Zum Sonnenberg
Herriger Weg	Sf	X				
Himbeerweg	St				X	nicht kehrfähig
Hirschweg	P				X	Mischfläche
Hirtzgasse	St				X	nicht kehrfähig
Holunderweg	St					Unselbständiger Fußweg
Horchstraße	B	X				
Horionstraße.	Sf	X				
Hubertusstraße	Sf	X				
Hugo-Junkers-Straße	P	X				
Illisweg	P	X				
Ilmenauer Weg	B				X	
Im alten Kirschgarten	P	X				Nach Widmung
Im Bachgarten	P	X				
Im Bachgarten	P				X	Stichstr. 11 – 19 nicht kehrfähig
Im Blumersfeld	St				X	Mischfläche
Im Bruchfeldchen	St	X				
Im Bruchfeldchen	St				X	Stichstr. 5 – 19 nicht kehrfähig
Im Büngertchen	P	X				
Im Büngertchen	P				X	Schillerstr. 1 – 9, 10A – 18 / 19, Stichstr. 15A - 19
Im Buschfeld	Sf				X	Mischfläche / verkehrsberuhigter Bereich
Im Dammfeld	Sh				X	nicht kehrfähig
Im Dammfeld	Sh					5 ff. + 22 ff. Privatstraße
Im Gries	St				X	nicht kehrfähig
Im Heiligenfeldchen	P	X				
Im Junkerhau	P				X	Selbständiger Fußweg
Im Kamp	M					Gutshof
Im Schellental	St					Privatstraße
Im Schildchen	St		X			
Im Schildchen	St				X	Ab Voisberg (34) nicht kehrfähig
Im Waffental	P	X				
Im Wiesengrund	G	X				
In der Bachaue	G					Wirtschaftsweg
In den Benden	St					Außerhalb geschlossener Ortslage
In der Gänselache	P				X	Selbständiger Fußweg
Industriestraße	P	X				
Ingendorf	I				X	nicht kehrfähig
Ingendorfer Höhe	St	X				
Ingendorfer Höhe	St				X	Stichstr. 2 - 20 nicht kehrfähig
Ingendorfer Höhe	St				X	Mischfläche (22 – 36 / 29 - 61)
Ingendorfer Straße	St			X		
Ingendorfer Straße	St				X	Straßenabschnitt 1 – 59 ff. nicht kehrfähig
Insterburger Straße	B	X				

<u>Straße</u>		<u>A</u>	<u>I</u>	<u>Ü</u>	<u>§ 2</u>	<u>Anmerkungen</u>
Iveshof	I					Gutshof
Jadeweg	P					Nach Widmung
Jägerstr.	P	X				Stichwege: 12 – 24 / 26 – 38 / 40 – 52 / 54 – 66
Jahnstraße	B	X				
Jahnstraße	B				X	Wendehammer, nicht kehrfähig
Jakob-Pohl-Platz	G				X	
Jakob-Sandt-Straße	Sh	X				
Jakob-Sandt-Straße	Sh				X	Stichstr. 5a , 5 b und 5 C
Jakobstraße	P				X	Mischfläche
Joachimshof	Sb					Gutshof
Johann-Esser-Straße	St	X				
Johannesstraße	Sf	X				
Johannesstraße	Sf				X	Markusstraße bis Pulheimer Str: nicht kehrfähig
Johann-Hermanns-Weg	Sf	X				
Johannisstraße	P		X			
Johannisstraße	P				X	Mischfläche von Haus 11 / 12 ff.
Jordeweg	Sf				X	Mischfläche
Josef-Gladbach-Platz	St	X				
Josef-Gladbach-Platz	St				X	2 - 18
Junkerhauer Hof	P					Gutshof
Kaethe-Kollwitz-Straße	P				X	Mischfläche / verkehrsberuhigter Bereich
Kaiserin-Theophanu-Straße	B				X	Mischfläche (nach Widmung)
Kaiser-Otto-Straße	B		X			
Kaiser-Otto-Straße	B				X	Mischfläche v. 20 - 46 / 19 - 39
Kaiser-Otto-Straße	B				X	Ehrenfriedstr. / Rosenhügel 1 – 15 / 2 – 16 nicht kehrfähig
Kamillenweg	P					Nach Widmung
Kammstraße	St	X				
Kanalstraße	P				X	nicht kehrfähig
Kantstraße	P				X	nicht kehrfähig
Kapellenweg	St				X	nicht kehrfähig
Karlstraße	Sf		X			
Karl-Zörgiebel-Straße	B				X	Mischfläche (nach Widmung)
Karthäuserstraße	P	X				
Karthäuserstraße	P				X	Stöckheimer Str./ Venloer Str. nicht kehrfähig
Kastanienallee	B		X			
Kattenberg	St				X	nicht kehrfähig
Kerbelweg	P					Nach Widmung
Kesselsgasse	Sf		X			
Kesselsgasse	Sf				X	Kirche / Am Theuspfad 1 – 27 / 2 – 22 nicht kehrfähig
Kiefernweg	Sh				X	ab Haus-Nr. 7 ff. nicht kehrfähig
Kiefernweg	Sh	X				
Kirchgasse	Sh					nicht kehrfähig
Kirchtalsweg	St	X				
Kirschenweg	St	X				
Kleiner Kreuzhof	St					Gutshof
Klottener Straße	B	X				
Klusemannstraße	G	X				

<u>Straße</u>		<u>A</u>	<u>I</u>	<u>Ü</u>	<u>§ 2</u>	<u>Anmerkungen</u>
Knechtstedener Straße	Sf				X	Mischfläche
Königsberger Straße	B	X				
Königseer Weg	B				X	
Kölner Straße	Sf		X			
Kölner Weg	St				X	Mischfläche
Koepchenstraße	B	X				
Konrad-Adenauer-Platz	B			X		
Kopenhagener Weg	P				X	Verkehrsberuhigter Bereich
Kornblumenweg	P	X				
Kornblumenweg	P				X	Stichstr. 6 – 10 / 25 / 26 ff. nicht kehrfähig
Korneliusstraße	G				X	nicht kehrfähig
Kreuzbrüderstraße	St	X				
Kreuzstraße	Sh		X			
Kriegshof	P					Gutshof
Küferweg	Sf	X				
Küferweg	Sf				X	5 - 13
Küppersgasse	St				X	nicht kehrfähig
Kurfürstenstraße	B	X				
Lärchenhof	Sb					Gutshof
Langgasse	B		X			
Langgasse	B				X	von Haus 9 A B C und 10 A
Laurentiusweg	B				X	Mischfläche
Lavendelweg	P					nach Widmung
Leibnizstraße	P	X				
Leipziger Straße	P				X	nicht kehrfähig
Lerchenweg	St	X				
Lerchenweg	St				X	1 / 2 – 8 / 25 + 27 nicht kehrfähig
Lerchenweg	St				X	Gartenstraße bis Nettegasse nicht kehrfähig
Lessingstraße	P				X	nicht kehrfähig
Levenkaulstraße	P	X				
Liethenstraße	D	X				
Liethenstraße	D				X	Mischfläche (20 / 59 ff.)
Ligusterweg	Sh	X				
Limburger Straße	St	X				
Lindenplatz	D				X	Mischfläche
Lindenstraße	P				X	Mischfläche
Lindenweg	Sh				X	Mischfläche
Lindlacher Weg	St	X				
Lise-Meitner-Straße	B					Privatstraße
Lissaboner Straße	P				X	Verkehrsberuhigter Bereich
Londoner Straße	P	X				
Löwenzahnweg	P				X	Mischfläche
Lucas-Cranach-Str.	P	X				
Luchsweg	P	X				
Luchsweg	P				X	Stichweg: 29 – 33a / 41 – 45 / 47 – 57 / 71 – 77 / 2 – 10 / 12 – 16b / 18 - 28
Ludwig-Richter-Straße	P	X				
Ludwig-Richter-Straße	P				X	Stichweg: 36 - 46
Lukasstr.	Sf	X				
Lukasstr.	Sf				X	Stichweg: 1 – 11 / 13 – 23 / 25 – 35 / 2 - 18A
Lupinenweg	G				X	nicht kehrfähig

<u>Straße</u>		<u>A</u>	<u>I</u>	<u>Ü</u>	<u>§ 2</u>	<u>Anmerkungen</u>
Luxemburger Weg	P				X	Verkehrsberuhigter Bereich
Maarweg	St	X				
Maastrichter Straße	St	X				
Madri der Straße	P				X	Verkehrsberuhigter Bereich
Magdeburger Straße	P				X	nicht kehrfähig
Maiglöckchenweg	P					nach Widmung
Malvenweg	P					nach Widmung
Manstedtener Berg	P		X			
Manstedtener Straße	G			X		
Manstedtener Weg	Sh				X	nicht kehrfähig
Marderweg	P	X				
Marderweg	P				X	Stichwege: 25 – 35 / 37 – 45 / 18 – 30 / 32 – 40
Marderweg	P				X	Stichwege: 42 – 56 / 58 – 70 / 72 – 80 / 82 – 90 / 96 - 108
Margeritenweg	P		X			
Margeritenweg	P				X	Stichstr. 5 - 13 nicht kehrfähig
Maria-Montessori-Straße	P				X	Mischfläche / verkehrsberuhigter Bereich
Marie-Curie-Straße	B	X				
Marie-Juchacz-Straße	P				X	Mischfläche / verkehrsberuhigter Bereich
Marienburger Straße	P	X				
Marienhof	G					Gutshof
Marienstraße	D			X		
Marienstraße	D				X	Verbindungsweg zwischen Marienstraße und Helenenstraße
Markusstraße	Sf	X				
Martinshof	Sh					Gutshof
Martinshof	G					Gutshof
Martinstraße	Sh		X			
Martinstraße	Sh				X	Ab Jakob-Sandt-Str. nicht kehrfähig (16 ff. / 27 ff.)
Masurenstraße	P	X				
Massy-Igny-Weg	G				X	
Matthiasplatz	St				X	nicht kehrfähig
Mathildenstraße	B			X		
Matthias-Grünwald-Straße	P				X	Mischfläche
Matthäusstraße	Sf	X				
Max-Liebermann-Straße	P	X				
Max-Liebermann-Straße	P				X	Stichstr. 37 – 41 nicht kehrfähig
Max-Liebermann-Straße	P				X	Stichwege: 5 – 15, 17 - 27, 29 - 35A
Max-Planck-Straße	P					Nach Widmung
Maybachstr.	B	X				
Medardusstraße	B		X			
Memeler Straße	B	X				
Mengenicher Straße	P				X	Mischfläche
Merianweg	P	X				
Michael-Rasten-Straße	G				X	nicht kehrfähig
Milanweg	P	X				
Mittelstraße	P		X			
Mittelweg	G	X				
Mittelweg	G				X	Stichweg: 19 + 21 nicht kehrfähig
Mohnblumenweg	P	X				
Mohnblumenweg	P				X	2 F - 8 A / 5 – 17 / 10 A - 12 A / 25 - 29

<u>Straße</u>		<u>A</u>	<u>I</u>	<u>Ü</u>	<u>§ 2</u>	<u>Anmerkungen</u>
Mohnweg	G		X			
Moosweg	P	X				
Mozartstraße	P	X				
Mühlengrund	G				X	nicht kehrfähig
Mühlenstraße	B		X			
Mühlenweg	St				X	nicht kehrfähig
Mutzenrather Weg	Sf		X			
Mutzenrather Weg	Sf				X	Mischfläche (1 – 33 / 2 - 36)
Nachtigallenweg	P	X				
Nagelschmiedstraße	St	X				
Nelkenweg	P	X				
Nellesweg	G				X	Mischfläche
Nettegasse	St			X		
Neusser Gasse	St		X			
Neusser Gasse	St				X	Stichstr.: 28 - 42, 44 – 62 / 64 - 76
Neusser Gasse	St				X	Stichwege: 47 – 57 / 59 – 81 / 78 – 90 / 100 - 106
Nikolaus-Ehlen-Straße	P	X				
Nikolaus-Groß-Straße	P				X	Verkehrsberuhigter Bereich
Nikolaus-Lauxen-Straße	B				X	Mischfläche
Nikolausstraße	B	X				
Nikolausstraße	B				X	Mischfläche von Haus-Nr. 3 - 13
Nordring	P		X			
Nordring	P				X	Stichwege: 25 – 39 / 41 – 55 / 57 – 65 / 67 – 79 / 81 – 89 / 91 – 101 / 103 – 119 / 121 - 133
Nordstraße	St				X	nicht kehrfähig
Normandiestraße	B					Privatstraße
Nußbaumer Weg	St	X				
Ohmstraße	B	X				
Opalweg	P				X	Verkehrsberuhigter Bereich
Oppelner Straße	P	X				
Oppelner Straße	P				X	Stichstr.: 2 – 6 / 8 - 12
Orrer Straße	P			X		
Ostring	P		X			
Ostring	P				X	Stichstr. 57 – 63
Otto-Hahn-Straße	B	X				
Otto-Hahn-Straße	B				X	Mischfläche von Haus-Nr. 27 - 36
Otto-Lilienthal-Straße	P	X				
Ottostraße	P	X				
Pariser Straße	P	X				
Parkstraße	G					Privatstraße
Parkweg	Sf				X	nicht kehrfähig
Pater-Delp-Straße	B	X				
Pattweg	D	X				
Patriziusstraße	S	X				
Paul-Decker-Platz	P		X			
Paul-Klee-Straße	P	X				
Paul-Schneider-Straße	St	X				
Paulstraße	Sf				X	Stichst.: 39 – 45
Paulshof	St					Gutshof

<u>Straße</u>		<u>A</u>	<u>I</u>	<u>Ü</u>	<u>§ 2</u>	<u>Anmerkungen</u>
Paulstraße	Sf		X			
Paulstraße	Sf				X	Stichwege 23 – 29 / 31 – 37 / 39 - 45
Perigrasweg	P					Nach Widmung
Pestalozzistraße	P	X				
Peter-Kanters-Allee						Außerhalb geschlossener Ortslage
Peter-Mück-Weg	St				X	nicht kehrfähig
Peterstraße	Sf	X				
Peterstraße	Sf				X	Stichstr.: 17 - 21
Peterstraße	Sf				X	Stichwege: 1 – 7 / 9 – 15 / 14 – 20 / 22 – 28 / 30 - 34
Peter-Wolff-Straße	Sf		X			
Pfalzgrafenstraße	B		X			
Pfarrer-Lummerich-Straße	P	X				
Pfarrer-Schlick-Straße	G	X				
Platanenweg	G	X				
Plauener Weg	B				X	
Plebanusstraße	G	X				
Plebanusstraße	G				X	10 + 12 / 19 - 25
Plebanusstraße	G				X	Stichstr. 27 - 39
Pletschmühlenweg	P		X			
Pletschmühlenweg	P				X	Stichstr.: 50 + 52, 54 – 58 / 60 - 108
Pommernstraße	P				X	nicht kehrfähig
Potsdamer Straße	St	X				
Pützgasse	P				X	nicht kehrfähig
Pulheimer Straße	Sf			X		
Quellenweg	Sh	X				
Quellenweg	Sh				X	26 - 60
Raiffeisenstraße	P	X				
Raiffeisenstraße	P				X	Stichstr.: 14 – 34 / 41 – 53 / 85 B – 105 / 109 - 121
Rathausstraße	P		X			
Rather Straße	G				X	nicht kehrfähig
Reiherweg	P	X				
Reiherweg	P				X	Verbindungsweg z. Milanweg nicht kehrfähig
Reitweg	Sf					Außerhalb geschlossener Ortslage
Rheidter Weg	St		X			
Rheidter Weg	St				X	40 + 49 ff. außerhalb geschlossener Ortslage
Richezastraße	B		X			
Robert-Koch-Straße	B	X				
Römerfeldstraße	G	X				
Römerfeldstraße	G				X	Mischfläche (30 - 52)
Römerstraße	B	X				
Römischer Platz	P				X	Fuß- und Radweg
Röntgenstraße	B	X				
Röntgenstraße	B				X	21 - 45; 30 - 52
Roggendorfer Straße	Sf			X		
Rommerskirchener Straße	B	X				
Rosenhügel	P				X	Mischfläche
Rosenhof	St					Gutshof
Rosenstr.	St				X	nicht kehrfähig

<u>Straße</u>		<u>A</u>	<u>I</u>	<u>Ü</u>	<u>§ 2</u>	<u>Anmerkungen</u>
Roßackerweg	St				X	Mischfläche
Roßackerweg	St				X	Reststück nicht kehrfähig
Roßweiherfeld	P	X				Orrer Str. / Akazienweg
Roßweiherfeld	P				X	Reststück nicht kehrfähig
Roßweiherfeld	P				X	Stichstr. 2 – 10 / 17 + 19
Rotdornweg	P	X				
Rotkäppchenweg	P				X	Mischfläche
Rotkehlchenweg	P				X	nicht kehrfähig
Ruckesweg	Sb				X	Mischfläche
Rudolstädter Weg	B				X	
Rurstraße	Sf		X			
Sachsstraße	B	X				
Saphirallee	P	X				
Sebastianusstraße	P	X				
Seiler Weg	Sf				X	Mischfläche
Siegstraße	Sf	X				
Siegstraße	Sf				X	Stichwege: 2 - 12 / 14 – 22 / 24 - 36
Siegfriedstraße	D	X				
Siemensstraße	P	X				
Sinnersdorfer Feld	Sf	X				
Sinnersdorfer Feld	Sf				X	Stichwege: 2 - 14, 22 - 32, 36 - 46, 48 - 54b, 56 - 64, 66 - 86, 88 - 96a, 98 - 106c, 116 - 126b, 128 - 134, 136 - 146, 148 - 164
Sinnersdorfer Straße	P		X			
Sinnersdorfer Straße	P				X	Stichweg 54 - 56
Sintherner Holzweg	D					Außerhalb geschlossener Ortslage
Sintherner Straße	G		X			
Sintherner Straße	G				X	Frechener Str. - Ortsausgang nicht kehrfähig
Sintherner Weg	M				X	nicht kehrfähig
Sophienhof	Sb					Gutshof
Sonnenallee	P					Nach Widmung
Sperberweg	P	X				
Sperlingstraße	B	X				
Scheurenhof	St					Gutshof
Schiffgesweg	D		X			
Schillerstraße	P				X	nicht kehrfähig
Schlehdornweg	St					Unselbständiger Fußweg
Schlehenweg	P				X	Mischfläche (nach Widmung)
Schmiedegäßchen	B				X	Unselbständiger Fußweg
Schmittegasse	St				X	nicht kehrfähig
Schneewittchenweg	P				X	Mischfläche
Schürgespfad	P		X			
Schubertstraße	P	X				
Schulstraße	P				X	nicht kehrfähig
Schwalbengasse	St				X	nicht kehrfähig
Schwarzburger Weg	B				X	
Schweriner Weg	B				X	
Starenweg	P		X			Hackenbroicher Str.- Worringer Straße
Starenweg	P	X				Reststück

<u>Straße</u>		<u>A</u>	<u>I</u>	<u>Ü</u>	<u>§ 2</u>	<u>Anmerkungen</u>
Starenweg	P				X	Stichwege: 19 - 29, 33 - 43, 45 - 59, 61 - 67, 69 - 75, 77 - 81, 83 - 87, 89 - 95, 97 - 103, 105 - 109, 111 - 115, 117 - 121
Stefan-Lochner-Straße	P	X				
Stefan-Lochner-Straße	P				X	Stichwege: 71 - 85, 87 - 99, 101 - 111, 115 - 127, 26 - 38
Stefan-Lochner-Straße	P				X	Stichstr. 145 - 167 (Mischfläche)
Steinackerstraße	P		X			
Steinstraße	P			X		
Stettiner Straße	P				X	nicht kehrfähig
Stöckheimer Straße	P		X			
Stöckheimer Straße	P				X	Pletschmühlenweg / Venloer Straße nicht kehrfähig
Stockholmer Straße	P				X	Verkehrsberuhigter Bereich
Stommelner Straße	Sf			X		
Stommeler Weg	P	X				
Straupitzer Weg	B				X	
Tannenbusch	Sf	X				
Tannenbusch	Sf				X	Stichweg: 46 – 56
Tannenweg	St				X	
Thommesweg	Sf	X				
Tilsiter Straße	B	X				
Töpferweg	Sf				X	nicht kehrfähig
Tomburgstraße	B	X				
Tomburgstraße	B				X	Stichstr.: 39 – 53 nicht kehrfähig
Topasstraße	P	X				
Topasstraße	P				X	nicht kehrfähig von Hausnr. 30 - 48
Türkisweg	P				X	Verkehrsberuhigter Bereich
Tulpenweg	P	X				
Ulmenweg	P	X				
Unterster Weg	P		X			
Utrechter Straße	St	X				
Veilchenweg	P					Nach Widmung
Velderhof	St					Gutshof
Venloer Straße	P			X		
Venloer Straße	P				X	Fußgängerzone / Venloer Straße Haus-Nr. 112 A und 114
Venloer Straße	St			X		
Vinkenpützer Weg	St	X				
Vochemsgasse	D				X	Mischfläche (nach Widmung)
Vochemsgasse	D				X	Unselbständiger Fußweg
Vochemsweg	D		X			
Voißberg	St	X				
Voißberg	St				X	Stichweg 15 B - D
Vom-Stein-Straße	B	X				
Von-Bodelschwingh-Straße	P	X				
Von-Frentz-Straße	G			X		
Von-Grass-Straße	G				X	nicht kehrfähig
Von-Harff-Straße	G	X				
Von-Humboldt-Straße	P	X				

<u>Straße</u>		<u>A</u>	<u>I</u>	<u>Ü</u>	<u>§ 2</u>	<u>Anmerkungen</u>
Von-Humboldt-Straße	P				X	Stichwege: 17 – 43 / 45 – 57 / 59 – 71 / 73 - 95
Von-Humboldt-Straße	P				X	Stichwege: 40 - 48 / 70 - 80 / 90 - 98A / 149 - 153
Von-Kügelgen-Straße	B	X				
Von-Schilling-Straße	B	X				
Von-Werth-Straße	B		X			
Von-Werth-Straße	B				X	Stichstraßen: 13 – 21 / 23 – 35 / 37 - 47
Von-Werth-Straße	B				X	Stichweg: 101 - 109 / 139 - 149
Von-Werth-Straße	B				X	Stichstr.: 200 ff., RWE-Gelände
Vorplatz vor dem Kultur- und Medienzentrum					X	Fußgängerbereich
Wacholderweg	Sh	X				
Wasserwerk	St					Außerhalb geschlossener Ortslage
Weidenweg	Sh				X	Mischfläche
Weidtstraße	St		X			
Weilersgrund	G	X				
Weilersgrund	G				X	Stichstraße 1- 11, von Manstedtener Straße bis Bedburger Straße und von 48 - 62 nicht kehrfähig
Weimarer Straße	B	X				
Weißdomweg	St	X				
Weißdomweg	St				X	Stichstraße 18 - 22
Weißer-Flieder-Platz	Sh				X	
Wesselingener Straße	M				X	nicht kehrfähig
Widdersdorfer Straße	P		X			
Wiener Weg	P				X	Verkehrsberuhigter Bereich
Wieselweg	P	X				
Wieselweg	P				X	Stichstraße 30 - 36
Wiesenhof	Sb					Gutshof
Wiesenweg	B		X			
Wilhelm-Leibl-Straße	P	X				
Wilhelm-Mevis-Platz	P					Öffentlicher Platz
Willi-Schumacher-Weg	Sf					
Witschgasse	P	X				
Wolfhelmstraße	D		X			
Worringer Straße	P			X		
Wupperstraße	Sf		X			
Wupperstraße	SF				X	Mischfläche 69 / 94 ff.
Wupperstraße	Sf				X	Stichwege: 30 – 42 / 44 – 58 / 60 - 90
Zedernweg	Sh				X	nicht kehrfähig
Zehnthofstraße	D		X			
Zepelinstraße	B	X				
Zobelweg	P	X				
Zu den Fußfällen	St				X	Mischfläche
Zum Birkengraben	Sh				X	nicht kehrfähig
Zum Eschengrund	Sh				X	nicht kehrfähig
Zum Geyener Kreuz	St	X			X	Mischfläche
Zum Geyener Kreuz	St	X			X	Reststück nicht kehrfähig
Zum Mühlenblick	St				X	
Zum Ommelstal	St				X	Mischfläche, nicht kehrfähig
Zum Schwefelsberg	P					Außerhalb geschlossener Ortslage

<u>Straße</u>		<u>A</u>	<u>I</u>	<u>Ü</u>	<u>§ 2</u>	<u>Anmerkungen</u>
Zum Sonnenberg	D	X				48 – 54 nicht kehrfähig (Front Hermannstraße)
Zur Alten Wassermühle	P	X				
Zur Alten Wassermühle					X	Hausnr. 13 – 21 nicht kehrfähig
Zur Alten Wassermühle	P				X	Mischfläche (38 - 54)
Zur Offenen Tür	P					Außerhalb geschlossener Ortslage
Zur Windmühle	St				X	nicht kehrfähig
Zypressenweg	Sh				X	nicht kehrfähig

Anlage 2 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Pulheim

Verzeichnis der durch die Stadt manuell gereinigten Straßen, Wege und Plätze

<u>Ortsteil / Straßen</u>	<u>Reinigungshäufigkeit pro Woche</u>
<u>Sinnersdorf</u>	
Platzfläche vor der Horionschule	2
Marktplatz	2
<u>Stommeln</u>	
Hauptstraße	2
Haus-Nr. 43 - 89 (ab Eschgasse)	
Haus-Nr. 30 - 82	
Josef-Gladbach-Platz	2
Haus-Nr. 1 - 11	
Haus-Nr. 2 - 18	
einschl. Seitenfront Venloer Str. 573	
<u>Brauweiler</u>	
Ehrendriedstraße	2
Haus-Nr. 2 - 46	
Haus-Nr. 3 - 19	
(Ecke Mathildenstraße)	
Guidelplatz / Abteigasse	2
Haus-Nr. 1 - 8A	
einschl. Seitenfront Ehrenfriedstraße 24	
Kaiser-Otto-Straße	2
Haus-Nr. 2 - 6 (bis Poller)	
einschl. Seitenfront Ehrenfriedstraße 36	
Haus-Nr. 1 - 5A	
<u>Pulheim</u>	
Venloer Straße	3
Haus-Nr. 79 - Sato-Bau	
Haus-Nr. 90 - 160	
Rathausstraße	3
Haus-Nr. 1 - 7	
Seitenfront Venloer Straße 131	
Farehamstraße	3
Extra Markt	
Rückfronten Auf dem Driesch	
Auf dem Driesch	3
Haus-Nr. 2 - 36	
Haus-Nr. 9 - 27	
einschl. Seitenfront Venloer Straße 116	

<u>Ortsteil / Straßen</u>	<u>Reinigungshäufigkeit pro Woche</u>
Christianstraße Haus-Nr. 25 - 39 einschl. Seitenfront auf dem Driesch 14 Haus-Nr. 30 - 30A einschl. Rück- / Seitenfront Venloer Straße 108 - 110 Auf dem Driesch 12A	3
Blumachergasse Haus-Nr. 2 - 10 Sowie Venloer Straße 108 - 110 Seitenfront Venloer Straße	3
Wilhelm-Mevis-Platz Seitenfronten Venloer Straße 112A Altes Rathaus (Venloer Straße 12)	3
Steinstraße Alte Kölner Straße 2 - 6 (Sato-Bau)	3
Johannisstraße Haus-Nr. 6 Seitenfront Venloer Straße 113 (Lauff) Haus-Nr. 1 - 3 Seitenfront Venloer Straße 111	3
Alte Kölner Straße Haus-Nr. 2 (Sato-Bau) - 12 Haus-Nr. 26 (Rathaus) - 56 Haus-Nr. 13 - 39 einschl. Seitenfront Johannisstraße 6 einschl. Seitenfront Venloer Straße 143	3

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher der Stadt gegenüber gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 23.12.2016

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister